Gefahrsanzeigepflicht

bei Abschluß eines Versicherungsvertrags

und

Gefahrserhöhung

im Laufe der Versicherung im schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Reinhard Konrad Amsler,

stud. jur. aus Schaffhausen (Schweiz).

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Leipzig.
Druck von Oskar Leiner
1915.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546818_0067

Inhaltsverzeichnis.

1. Teil: Die Gefahrsanzeigepflicht bei Abschluß des Vertrags.

I. Rechtliche Natur der Anzeigepflicht 1
II. Inhalt der Anzeigepflicht 8
1. Beschaffenheit der Anzeige 8
2. Inhalt der Anzeige 12
a) Gefahrstatsachen 12
b) Erhebliche Gefahrstatsachen 13
3. Umfang der Anzeigepflicht 16
III. Die bei der Anzeige mitwirkenden Personen 17
1. Anzeigepflichtige 17
2. Anzeigeempfänger 20
3. Agenten 22
IV. Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht 27
1. Das Rücktrittsrecht des Versicherers 27
a) Rücktrittserklärung 29
b) Wirkungen des Rücktritts 30
c) Ausnahmen von der Rückgewährungspflicht . . 33
2. Wegfall des Rücktrittsrechts 36
3. Sondervorschriften 41
a) Kollektivversicherungsvertrag 41
b) Unrichtige Altersangabe bei der Lebensversicherung 44

2. Teil: Die Gefahrserhöhung im Laufe der Versicherung.

I. Das Verhältnis der Vorschriften über die Gefahrserhöhung im Laufe der Versicherung zu denjenigen über die Anzeigepflicht bei Vertragsabschluß 47
II. Die wesentliche Gefahrserhöhung 48
III. Folgen der Gefahrserhöhung 53
1. Die vom Versicherungsnehmer herbeigeführte Gefahrserhöhung 53
2. Die ohne Zutun des Versicherungsnehmers eingetretene Gefahrserhöhung 57
3. Wegfall des Rücktrittsrechts 60
4. Sondervorschriften: Die Gefahrserhöhung beim Kollektivversicherungsvertrag 64

Literaturverzeichnis.

Bache, Über die Anzeigepflicht des Versicherten beim Abschlusse der Versicherung. Wien 1903.

Begründung zu dem Entwurfe eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag; Reichstagsvorlage. Berlin 1907.

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Berlin (zit. Gruchots Beitr.).

Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Brodmann, Die Haftung des Schuldners nach § 278 BGB., insbesondere die Haftung des Versicherungsnehmers. Jherings Jahrb. Bd. 58. A. 187—302.

Cohn, Der Versicherungsvertrag nach allgemeinen Rechtsprinzipien. Breslau 1873.

Demelius, Begriff des Versicherungsvertrags und Perfektion des Versicherungsvertrags. Zeitschr. f. Versicherungswiss. Bd. 7 S. 436—444.

Deutsche Juristen-Zeitung. Berlin (zit. D. J. Z.).

Ehrenberg, Versicherungsrecht. Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft von Binding. Abt. 3. Teil 4. Bd. 1. Leipzig 1893 (zit. Ehrenberg).

Ehrenberg, Versicherungsrecht. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. Jena 1911. Bd. 8. S. 277—293.

Ehrenberg, Versicherungswert und Schadensersatz. Zeitschr. f. Versicherungswiss. Bd. 6. S. 369—414.

Ehrenberg, Die juristische Natur der Lebensversicherung. Zeitschr. f. das ges. Handelsr. Bd. 32. S. 409—489.

Endemann, Das Wesen des Versicherungsgeschäfts. Zeitschr. f. das ges. Handelsr. Bd. 10. S. 242—326.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Leipzig (zit. R.-Gericht).

Entscheidungen des Reichs-Oberlandesgerichts, herausgegeben von den Räthen des Gerichts. Stuttgart.

Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts. Amtliche Sammlung. Lausanne (zit. B.-Gericht).

Falk, Die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers beim Vertragsschluß. Diss. Leipzig 1911.

Gierke, Die Haftung des Versicherungsnehmers für fremdes Verschulden. Leipz. Zeitschr. Bd. 3. S. 721—743.

Guyer, Kommentar zum schweizer. Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908. Zürich 1910.

Hagen, „Erheblich", Deutsche Juristen-Zeitung 1904. S. 859 u. 860.

Hagen, Gefahranzeige und Gefahrerhöhung in dem Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag. Jherings Jahrb. Bd. 47. S. 193—232.

Hager-Bruck, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. 3. Aufl. Berlin 1913.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis, Loening. 3. Aufl. Jena 1911.

Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Jena.

Josef, Begriff des Versicherungsantrags und Perfektion des Versicherungsvertrags. Zeitschr. f. Versicherungswiss. Bd. 8. S. 688—691.

Josef, Die Anwendbarkeit des § 278 BGB. auf die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers. Gruchots Beitr. 52. Jahrg. S. 268 bis 286.

Josef, Die Haftung des Versicherungsnehmers für Handlungen Dritter. Zeitschr. f. Versicherungswiss. Bd. 11. S. 201—225.

Josef, Die Anwendbarkeit des § 278 BGB. auf die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers. Jherings Jahrb. Bd. 55. S. 260—276.

Josef, Unrichtigkeit des Versicherungsantrages und arglistige Täuschung durch den Agenten. Zeitschr. f. das ges. Handelsr. Bd. 67. S. 166—177.

Journal des Assuranses. Paris.

Juristische Wochenschrift. Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein. Berlin.

Kirstein, Die Anzeigepflicht beim Abschluß des Versicherungsvertrags. Diss. Leipzig 1914.

Kommentar zum Deutschen Reichsgesetz über den Versicherungs-Vertrag. Gerhard-Hagen, v. Knebel-Doeberitz, Broeker, Manes. Berlin 1908 (zit. Gerhard-Hagen, Komm.).

Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. V. Bd. Obligationenrecht. Herausgegeben von Dr. Hugo Oser. Zürich 1911—1914.

Kübel, Die Verhandlungen der Dresdner Bundeskommission für Ausarbeitung eines allgemeinen deutschen Obligationenrechts über den Versicherungsvertrag. Malß' Zeitschr. Bd. 2. S. 1 bis 112.

Kuhlenbeck, Das Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag. Zeitschr. f. Versicherungswiss. Bd. 4. S. 10—24.

Kuhlenbeck, Recht der Schuldverhältnisse. Allgemeiner Teil. In Staudingers Kommentar zum BGB. 7/8 Aufl. Berlin-München 1912.

Laband, Zur Literatur über Versicherungsrecht. Zeitschr. f. das ges. Handelsr. Bd. 19. S. 644—648.

Lange, Die Gefahrerhöhung bei Versicherungsverhältnissen nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908. Diss. Heidelberg 1911.

Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger). Allgemeine Bedingungen. In der Sammlung von Versicherungsbedingungen deutscher Versicherungsanstalten. Zweiter Teil. Lebensversicherung. Berlin 1909.

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. München und Berlin.

Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts. Stuttgart 1889.

Linsmayer, Die Kriegsgefahr in der Lebensversicherung. Diss. Bern 1914.

Malß, Bemerkungen zu dem Kapitel von der Versicherung im Entwurf eines schweizer'schen Handelsgesetzes. Malß' Zeitschr. Bd. 1. S. 105—123.

Malß, Übersicht der neueren Rechtsprechung in nicht maritimen Versicherungssachen. Zeitschr. f. das ges. Handelsr. Bd. 13. S. 45—140.

Manes, Versicherungslexikon. Tübingen 1909.

Masius, Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht und bemerkenswerte Vorgänge im Versicherungswesen. Leipzig.

Neumann, Jahrbuch des Deutschen Rechts. Herausgegeben von Dr. Hugo Neumann. Berlin (zit. Neumanns Jahrb.).

Oser, s. unter Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Recht, Das. Rundschau für den deutschen Juristenstand. Hannover.

Riese, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. In Neumanns Jahrb. 1913. S. 1132—1355.

Roelli, Entwurf zu einem Bundesgesetze über den Versicherungsvertrag mit Motiven. Bern 1896. (zit. Roelli, Motive).

Roelli, Kommentar zum Schweizerischen Bundesgesetze über den Versicherungsvertrag. Bern 1911—1914.

Rüdiger, Zur Gesetzgebung über den Versicherungsvertrag. Zeitschr. f. Versicherungswiss. Bd. 2. S. 253—315.

Rüdiger, Die rechtliche Stellung des Versicherungsagenten bei Vermittlung des Vertragsabschlusses. Zeitschr. f. Versicherungswissenschaft. Bd. 2. S. 172—191.

Rüdiger, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag. Berlin 1885.

Sammlung von Versicherungsbedingungen deutscher Versicherungsanstalten. 2. Teil Lebensversicherung. Berlin 1909.

Schlegel, Eintritt einer wesentlichen Gefahrserhöhung nach Abschluß, aber vor Beginn der Versicherung. Schweiz. Vers.-Zeitschr. Jahrg. 4. S. 23—26.

Schneider, Der Begriff der Erfüllungshandlungen nach § 278 BGB. in Jherings Jahrb. Bd. 53. S. 1—39.

Schneider, § 278 BGB. auf dem Gebiete des Versicherungsrechts. Zeitschr. f. Versicherungswiss. Bd. 9. S. 796—800.

Schneider, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. München 1908.

Schweizerische Versicherungs-Zeitschrift. Zürich.

Staudinger, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag. Erlangen 1858.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 7/8 Aufl. München und Berlin. 1912.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung (zit. V. A.).

Vivante, Allgemeine Theorie der Versicherungsverträge. In Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. Bd. 39. S. 452—491.

Voigt, Das deutsche Seeversicherungsrecht. Herausgegeben von Seebohm. Jena 1887.

Wallmanns Versicherungszeitschrift. Berlin-Lankwitz.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. Leipzig.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Aufl. Frankfurt a. M. 1906.

Wolff, Die Versicherungsbedingungen. In Malß' Zeitschr. Bd. 2. S. 337—373.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Herausgegeben von Goldschmidt u. Gen. Stuttgart.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft. Berlin (zit. Zeitschr. f. Versicherungswiss.).

Zeitschrift für Versicherungsrecht. Herausgegeben von Malß. Leipzig (zit. Malß' Zeitschr.).

Rechtsquellen.

Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. (S. V. V. G.) vom 2. April 1908.

Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag (D. V. V. G.) vom 30. Mai 1908.

Bundesgesetz betreffend das Obligationenrecht (O. R.) vom 30. Mai 1911.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Z. G. B.) vom 10. Dezember 1907.

Bürgerliches Gesetzbuch f. d. D. R. (BGB.) vom 18. August 1896 .

Handelsgesetzbuch f. d. D. R. (HGB.) vom 10. Mai 1897.

1. Teil.

Die Anzeigepflicht bei Abschluß des Versicherungsvertrags.

I. Rechtliche Natur der Anzeigepflicht.

Frühere Versuche, lediglich mit Grundsätzen des gemeinen Rechtes die juristische Natur der Anzeigepflicht zu ergründen, die dem Versicherungsnehmer bei Abschluß eines Versicherungsvertrags obliegt, haben zu verschiedenen Ansichten geführt, die jedoch alle nicht völlig zu befriedigen vermögen.

Nach einer Ansicht wäre es die Aufgabe der Anzeigepflicht, eine Übereinstimmung der Parteien darüber herbeizuführen, in welchem Umfang die Gefahr vom Versicherungsnehmer auf den Versicherer übergehen soll. Danach würde durch die Anzeige eine Vereinbarung über die Höhe der Gefahr getroffen, und diese Höhe würde dadurch wesentlicher Vertragsbestandteil. Durch jede unrichtige Anzeige oder Nichtanzeige einer Gefahrstatsache würde der Versicherer in einen Irrtum über den Vertragsgegenstand versetzt — error in corpore —, der das Zustandekommen des Vertrags

hinderte[1]), gleichgültig ob die Tatsache, in Ansehung deren die Anzeigepflicht verletzt ist, dem Versicherungsnehmer bekannt war oder nicht.

Gegenüber dieser Ansicht muß daran festgehalten werden, daß wohl die Gefahr als solche einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildet[2]), nicht aber die Höhe der Gefahr. Die Versicherung wird gegen die Gefahr überhaupt, nicht gegen eine bestimmte Höhe der Gefahr genommen. Durch Ausschlußklauseln können nur einzelne Ereignisse in bestimmter, unzweideutiger Fassung von der Versicherung ausgeschlossen werden (S. V. V. G. Art. 33).

Auch wenn der Versicherer bei Abschluß des Vertrages sich über die Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalles in einem Irrtum befand, so ist trotzdem der Vertrag gültig, da dieser Irrtum für den Versicherer nur Irrtum im Motiv und als solcher ohne Bedeutung für das Bestehen des Vertrages ist[3]). Die Anzeigeptlicht des Versicherungsnehmers geht nicht weiter als seine Kenntnis oder sein Kennenmüssen (S. V. V. G. Art. 4). Seine Unkenntnis gehört mit zur Assekuranzgefahr. Andernfalls würde die durch den

---

[1]) Vgl. Endemann, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 10 S. 311; Staudinger, Lebensversicherungsvertrag S. 145; Malß in Malß' Zeitschr. Bd. 1 S. 108 ff.

[2]) Roelli, Motive S. 49.

[3]) Roelli, Motive S. 50; Wolff in Malß' Zeitschr. Bd. 2 S. 338 ff.; Kübel, Malß' Zeitschr. Bd. 2 S. 9 ff.; vgl. dazu Ehrenberg S. 351.

Versicherungsvertrag bezweckte Sicherung illusorisch, da es dem Versicherungsnehmer regelmäßig unmöglich sein wird, auch bei größter Sorgfalt alle Gefahrstatsachen richtig zu erkennen.

Ebensowenig läßt sich die prinzipiell auf demselben Boden stehende, weniger schroffe, da inkonsequente Ansicht aufrecht erhalten, die Anzeigepflicht hätte wohl Willensübereinstimmung bezüglich des Vertragsgegenstandes zwischen beiden Parteien herbeizuführen, doch diese Willensübereinstimmung sei schon vorhanden, wenn sie die dem Versicherungsnehmer bekannten Gefahrstatsachen betreffe[1]).

Cohn[2]) führt die Anzeigepflicht auf die Gewährleistungspflicht zurück. Auch diese Ansicht läßt sich nicht halten: der Verkäufer haftet auch für Mängel, die er nicht kennt (O. R. Art. 197 Abs. 2). Dementsprechend wäre die Anzeigepflicht z. B. auch bei Verschweigen einer unbekannten Gefahrstatsache verletzt. Dem Versicherer würde eine undurchführbare Erkundigungspflicht überbunden (O. R. Art. 200). Sodann fehlt die unumgängliche Voraussetzung einer normalen Gefahr[3]).

Wieder eine andere Ansicht erklärt die Anzeigepflicht aus der aleatorischen Natur des Versicherungs-

[1]) Lewis Lehrb. S. 77 ff.

[2]) Cohn, Versicherungsvertrag S. 48 ff.; vgl. dazu Laband, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 19 S. 644—648.

[3]) Ehrenberg, S. 351, spricht dagegen von einem normalen Gefahrzustand.

vertrags[1]). Beiden Parteien müsse gleichviel ungewiß sein. Durch den im Versicherungsgeschäft erforderlichen planmäßigen Großbetrieb auf wissenschaftlicher Grundlage wird jedoch der aleatorische Charakter des Versicherungsgeschäftes praktisch völlig beseitigt, und dann bestehen auch für aleatorische Rechtsgeschäfte keine gemeinsamen Rechtssätze, durch welche die Anzeigepflicht erklärt werden könnte.

Die spezifische Anzeigepflicht wird nach einer anderen Ansicht daraus hergeleitet, daß der Versicherungsvertrag ein Vertrag „bonae fidei", ja sogar „uberrimae fidei"[2]) ist[3]). Daraus entspringe die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, den Versicherer möglichst vollständig über die Gefahrstatsachen zu informieren. Demgegenüber weist Ehrenberg mit Recht darauf hin, daß die bona fides kein besonderes Merkmal des Versicherungsvertrags ist[4]), sondern alle Verträge dem Grundsatz von Treu und Glauben unterstehen. Somit kann auch die spezifische Anzeigepflicht beim Versicherungsvertrag nicht daraus hergeleitet werden.

Nach Demelius[5]) besteht schon vor Annahme

---

[1]) Voigt, Seevers. S. 181 ff.

[2]) Ehrenberg S. 352; S. 73.

[3]) Rüdiger, Lebensversicherungsvertrag S. 198; Falk, Anzeigepflicht S. 8.

[4]) Ehrenberg S. 73.

[5]) Demelius, Zeitschr. f. Versicherungswiss. Bd. 7 S. 438; vgl. dazu Josef, Zeitschr. f. Versicherungswiss. Bd. 8 S. 688—691.

des Versicherungsvertrags durch den Versicherer ein Schuldverhältnis. Durch die mündlichen Verhandlungen zwischen Agent und Versicherungsnehmer wird eine Willenseinigung hergestellt, also ein — wenn auch formloser — Vertrag geschlossen. Das Schuldverhältnis hat seinen Ursprung in diesem Vertrag. Die Antragsurkunde ist ihrer juristischen Natur nach als Schuldanerkenntnis zu betrachten. Entgegen dieser Ansicht liegt aber in den Vorbesprechungen zwischen Agent und Versicherungsnehmer keine Willenseinigung, wird also kein Vorvertrag geschlossen. Somit ist auch diese Ansicht unhaltbar.

Roelli kommt auf anderen Wegen zu einer von den erwähnten Anschauungen grundverschiedenen Ansicht von der rechtlichen Natur der Anzeigepflicht[1]). Er begründet die Anzeigepflicht aus den technischen Grundlagen des Versicherungsgeschäftes. Die statistischen Massenbeobachtungen, auf welchen alle Versicherung beruht, können ein verschiedenes Feld der Beobachtunng wählen.

Entweder erstrecken sie sich auf alle Risiken und ziehen daraus ihre Folgerungen. Da indessen zwischen Risiken derselben Art große Unterschiede bestehen, ließe sich hier regelmäßig infolge der Autoselektion der Betrieb nicht wirtschaftlich gestalten; nur die schlechten Risiken würden bleiben, da für die guten die Prämie zu hoch bemessen sein müßte.

[1]) Roelli, Motive S. 53 ff.

Oder die Beobachtungen ziehen lediglich ausgewählte Risiken in Betracht und beachten die zwischen Risiken derselben Art bestehenden Unterschiede[1]). Im letzteren Falle nimmt der Versicherer nur Risiken, die den beobachteten entsprechen, zu denselben Bedingungen auf. Die Versicherungszweige, die eine Risikenauswahl kennen, überragen die anderen weit an wirtschaftlicher Bedeutung.

Damit der Versicherer ein Risiko einschätzen kann, muß er die Gefahrstatsachen kennen, die den Eintritt des Versicherungsfalles mehr oder weniger wahrscheinlich erscheinen lassen. Regelmäßig sind ihm die Gefahrstatsachen unbekannt, dem Versicherungsnehmer jedoch bekannt. So hat der Versicherungsnehmer sie dem Versicherer anzuzeigen, um ihm die technisch gebotene Risikenauswahl zu ermöglichen. Eine Erkundigungspflicht des Versicherers wird von der Wissenschaft allgemein abgelehnt, da sie sich mit dem im Versicherungsgewerbe erforderlichen Großbetriebe nicht vereinbaren ließe[2]).

---

[1]) Vgl. jedoch dazu Hagen, Jherings Jahrb. Bd. 47 S. 200: „Man hat aber mit Recht bemerkt, daß es teils unmöglich, teils unbillig sei, alle überhaupt vorkommenden Ursachen und Quellen der Schadenfälle und ihre Wirkungen absolut zu erfassen und für die Tarifierung nach Zeit, Gegenstand und Umfang des Schadens genau zu verwenden und daß bei folgerichtiger Durchführung des Prinzips die Versicherung sich selber aufheben, nämlich zur reinen Selbstversicherung ausarten würde."

[2]) Ehrenberg S. 349; Voigt, Seevers. S. 188 ff.

Roelli konstruierte dementsprechend die Anzeigepflicht nicht als Verpflichtung, als Verbindlichkeit im Rechtssinn; ihre Erfüllung ist vielmehr nur Voraussetzung für die vertragliche Gebundenheit des Versicherers[1]).

Diese Anschauung läßt sich jedoch gegenüber der rechtlichen Behandlung der Anzeigepflicht im S. V.V.G. nicht mehr aufrecht erhalten, und Roelli selbst hat sie aufgegeben[2]). Die Anzeigepflicht muß vielmehr als eine Verpflichtung, eine Verbindlichkeit im Rechtssinn angesehen werden[3]). Die Verletzung der Anzeigepflicht, als einer Verbindlichkeit, vermag z. B. eine Schadensersatzpflicht des Versicherungsnehmers zu begründen. Damit nähert sich Roelli der Anschauung Josefs, der die Anzeigepflicht als eine dem Versicherungsnehmer vom Gesetz auferlegte Verpflichtung ansieht[4]). Dem Charakter der Anzeigepflicht als Verpflichtung widerspricht es nicht, daß die Haftung des Versicherers ihre Erfüllung voraussetzt. Eine ähnliche

---

[1]) Schneider, Jherings Jahrbücher Bd. 53 S. 24; Zeitschr. f. Versicherungswiss. Bd. 9 S. 796; Bache, Anzeigepflicht S. 16; Rüdiger, Zeitschr. f. Versicherungswiss. Bd. 2 S. 267; Kirstein, Anzeigepflicht S. 71 ff.; R.-Gericht Bd. 62 S. 192.

[2]) Roelli, Komm. S. 57 ff.

[3]) Vgl. S. V. V. G. Art. 25, 26, 27 in Verbindung mit O. R. Art. 97 Abs. 1.

[4]) Josef, Zeitschr. f. Versicherungswiss. Bd. 8 S. 691; Gruchot's Beitr. 52. Jahrg. S. 268 ff.; Zeitschr. f. Versicherungswiss. Bd. 11 S. 201 ff.; Jherings Jahrb. Bd. 55 S. 260 ff.; vgl. dazu Gierke in Leipz. Zeitschr. Bd. 3 S. 721 ff.

Rechtslage besteht bei anderen Rechtsgeschäften, wo ein Rücktrittsrecht einer Partei entsteht, wenn die andere Partei ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllt, so z. B. Rücktritt bei Verzug einer Partei bei gegenseitigen Verträgen, Rücktritt des Mieters bei nicht vertragsgemäßem Zustand der Mietsache u. a. m.

II. Inhalt der Anzeigepflicht.

1. Beschaffenheit der Anzeige.

Die Anzeige, die der Antragsteller — Versicherungsnehmer wird er erst durch den Abschluß des Vertrags — macht, muß subjektiv richtig sein[1]). (S. V.V.G. Art. 4 Abs. 1). Dies hat zur Folge, daß die Anzeigepflicht auch durch eine objektiv richtige Aussage verletzt werden kann, wenn sie der Antragsteller in der

---

[1]) Roelli, Komm. S. 79, Motive S. 66; Guyer, Komm. S. 24. Das D. V. V. G. §§ 16 und 17 stellt, anders als das S. V. V. G., auf die objektive Richtigkeit der Anzeige ab. (Begründung S. 32; Ehrenberg S. 343; Kirstein, Anzeigepflicht S. 15.) Bei Beantwortung der Frage, ob die Anzeigepflicht verletzt ist, legt das D. V. V. G. den Verschuldensmaßstab an. In der Seeversicherung wurde früher das Verschulden als unerheblich betrachtet (H. G. B. §§ 808 ff.). Doch wurden die entsprechenden Vorschriften 1908 abgeändert, so daß ihre Bestimmungen nun denen des D. V. V. G. analog sind. Über arglistige Täuschung vgl. D. V. V. G. § 22 und H. G. B. § 811 b. Über nicht schuldhafte Verletzung der Anzeigepflicht D. V. V. G. § 41. Der Standpunkt, daß es nur auf die objektiv richtige Aussage ankommt, läßt sich jedoch auch im D. V. V. G. nicht streng durchführen. Soweit ist die subjektive Richtigkeit der Anzeige von Bedeutung, als der Versicherungsnehmer nur die bekannten Gefahrsumstände anzuzeigen hat (D. V. V. G. § 16). Diese

Meinung abgab, sie sei falsch[1]). Unbillige Härten, zu denen dieser Standpunkt führen könnte, werden dadurch vermieden, daß der Versicherer auch bei Verletzung der Anzeigepflicht sich nach Eintritt des Versicherungsfalles nicht auf diese berufen kann, wenn die unrichtig angezeigte Tatsache vor Eintritt des Versicherungsfalles weggefallen ist (S. V. V. G. Art. 8 Ziff. 1), richtiger: nicht existiert, was bei lediglich sub-

---

Inkonsequenz ist im S. V. V. G. vermieden, ohne daß eine Partei aus der einheitlichen Durchführung des subjektiven Standpunktes unbillig benachteiligt würde. Dies wird dadurch erreicht, daß einerseits Kennenmüssen der Kenntnis gleichgestellt wird (S.V.V.G. Art. 4) und anderseits durch die Vorschrift des Art. 8 Ziff. 1. Das D. V. V. G. unterscheidet ferner zwischen Nichtanzeige und Falschanzeige (§§ 16 u. 17). Die Unterscheidung ist deshalb wesentlich, weil bei Nichtkenntnis einer Tatsache die Nichtkenntnis regelmäßig zu entschuldigen ist, ausgenommen die Fälle von Arglist (§§ 16 Abs. 2 und 22). Anders bei Falschanzeige. Hier hat sich der Versicherungsnehmer um die Richtigkeit der gemachten Anzeige zu bekümmern. „Die einfache Unkenntnis von gewissen Umständen entschuldigt ihn nicht." (Hager-Bruck S. 77.) Der Versicherer muß sich auf die Richtigkeit verlassen können — dem S. V. V. G. ist dieser Unterschied natürlich fremd, da es auf einer anderen Auffassung der Richtigkeit der Anzeige basiert.

[1]) Die Vorschriften des S. V. V. G. Art. 4 sind nicht ausdrücklich unter den zwingenden Bestimmungen des S. V. V. G. Art. 97 und 98 angeführt. S. V. V. G. Art. 6 ist zugunsten des Versicherungsnehmers zwingendes Recht (Art. 98). Er beruht in seinen Voraussetzungen auf Art. 4 und 5. Art. 6 ist sowohl in seinen rechtlichen Wirkungen, wie in seinen Voraussetzungen zugunsten des Versicherungsnehmers zwingendes Recht; aus dieser Überlegung ergibt sich, daß auch vertragliche Abmachungen, welche die Stellung des Versicherungsnehmers dem Art. 4 gegenüber irgendwie verschlechtern, ungültig sind (s. Roelli, Komm. S. 66).

jektiver Verletzung der Anzeigepflicht immer der Fall sein wird.

Anderseits ist die Anzeigepflicht nicht verletzt, wenn der Antragsteller subjektiv richtig deklariert hat, auch wenn die Aussage objektiv unrichtig ist.

Der Antragsteller hat die Tatsachen so anzuzeigen, wie sie ihm bekannt sind. Abschwächende, bewußt unbestimmte Ausdrücke an Stelle einer klaren Antwort, die er erteilen könnte, begründen eine Verletzung der Anzeigepflicht[1]). Ist die Deklaration des Antragstellers offensichtlich nicht erschöpfend oder unklar, und schließt der Versicherer trotzdem den Vertrag ab, so kann er sich nachher nicht darauf berufen, daß die Anzeigepflicht infolge dieser unklaren Deklaration verletzt sei. Es lag in seiner Hand, vor Abschluß des Vertrags auf eine klare und erschöpfende Antwort zu dringen und, falls sie aus irgendeinem Grunde vom Antragsteller nicht zu erhalten war, den Versicherungsantrag abzulehnen[2]). Schließt er, trotzdem einzelne Fragen des Fragebogens nicht beantwortet sind, den Vertrag ab, so bekundet er damit, daß die in Frage kommenden Tatsachen für sein rechtsgeschäftliches Verhalten unerheblich sind. Auch ohne ausdrückliche Bestimmung (S. V. V. G. Art. 8 Ziff. 6 Satz 1) könnte er nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (Z. G. B.

---

[1]) Ehrenberg S. 342.

[2]) Ehrenberg S. 338.

Art. 2) später deren Erheblichkeit nicht mehr geltend machen.

Anders verhält es sich selbstredend, wenn unter Umständen die Nichtbeantwortung einer Frage diese als in einem bestimmten Sinn beantwortet, regelmäßig als verneint, erscheinen läßt. Der Versicherer braucht in einem solchen Fall nicht auf eine ausdrückliche Beantwortung zu dringen, und die Folgen der verletzten Anzeigepflicht treten ein, wenn die supponierte Antwort der Wahrheit nicht entspricht (S. V. V. G. Art. 8 Ziff. 6 Satz 2).

Der Versicherer hat, um die Anzeigepflicht des Antragstellers herbeizuführen, ihm seine Fragen schriftlich zu stellen (S. V. V. G. Art. 4 Abs. 1). Die Anzeigepflicht stellt sich somit als Antwortpflicht des Antragstellers dar[1]). Das Gesetz stellt hierbei den vom Versicherer nicht unterzeichneten Fragebogen und sonstiges schriftliches Befragen zusammen, woraus ersichtlich ist, daß hierunter nicht die gesetzliche Schriftform (O. R. Art. 11, 13, 14) verstanden ist. Die Fragen sollen urkundlich, unzweideutig festgelegt werden[2]).

---

[1]) Im D. V. V. G. besteht eine selbständige Anzeigepflicht, auch ohne Befragen des Versicherers. Hier ist die Erfüllung der Anzeigepflicht gesetzlich an keine Form gebunden. „Jedoch kann für die dem Versicherungsnehmer obliegenden Anzeigen die schriftliche Form vereinbart werden." (D. V. V. G. § 31 Satz 2).

[2]) Roelli, Komm. S. 69; Gerhard-Hagen, Komm. S. 103.

Dies ist der Sinn der Bestimmung. Durch mündliche Fragen kann keine Anzeigepflicht begründet werden.

Der Antragsteller hat dem Versicherer die erheblichen Gefahrstatsachen schriftlich mitzuteilen (O. R. Art. 13 bis 15). Wenn der Versicherer zugunsten des Antragstellers sich mit mündlichen Antworten begnügt, so wird auch die mündliche Antwort für den Versicherungsnehmer rechtsverbindlich.

2. Inhalt der Anzeige.

Auf die Fragen des Versicherers hin hat der Antragsteller ihm „alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, soweit und so wie sie ihm beim Vertragsabschlusse bekannt sind oder bekannt sein müssen, schriftlich mitzuteilen“ (S. V. V. G. Art. 4).

a) Gefahrstatsachen.

Der Antragsteller hat die Tatsachen anzuzeigen, die den Eintritt des Versicherungsfalles mehr oder weniger wahrscheinlich machen und daher für die Beurteilung des Risikos bestimmend sind: die sogenannten Gefahrstatsachen. Das D. V. V. G. wählt an Stelle des Ausdrucks „Tatsachen“ die glücklichere Bezeichnung „Umstände“[1]). Oft gibt der Anzeigepflichtige in seiner Deklaration eine Auskuntt über das zukünftige Verhalten des versicherten Gegenstandes, wodurch er eine gültige

[1]) Gerhard-Hagen, Komm. S. 94; Kirstein, Anzeigepflicht S. 3 u. 4.

Anzeige über in der Zukunft liegende Gefahrsumstände abgibt[1]). Eine Tatsache kann jedoch nur Gegenwärtiges oder Vergangenes in sich begreifen. Dieser innere Zwiespalt wird im D. V. V. G. durch den Ausdruck „Umstände" vermieden, während das S. V. V. G. bei der ungenauen Bezeichnung „Tatsachen" stehengeblieben ist; auch unter Gefahrsumständen ist jedoch stets etwas Tatsächliches zu verstehen, nicht bloß persönliche Empfindungen oder leere Vermutungen.

Anzuzeigen sind Tatsachen, die dem Antragsteller bekannt sind oder ihm bekannt sein müssen. Dem Versicherungsnehmer unbekannt gebliebene Gefahrstatsachen gehören mit zur allgemeinen Unternehmergefahr des Versicherers. Die Tatsachen müssen Gefahrstatsachen, d. h. imstande sein, auf die versicherungstechnische Klassifizierung des Risikos im speziellen Falle ungünstig einzuwirken, indem sie die Wahrscheinlichkeit, daß der Versicherungsfall eintritt, vergrößern. Gleichgültig ist, ob es sich um objektive oder um subjektive Gefahrstatsachen handelt.

b) Erhebliche Gefahrstatsachen.

Alle diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben, sind erheblich (S. V. V. G.

---

[1]) Ehrenberg S. 333.

Art. 4 Abs. 2)[1]). Selbstredend muß die Tatsache geeignet sein, vernünftigerweise den rechtsgeschäftlichen Willen zu beeinflussen[2]). Diese Definition der Erheblichkeit entspricht der Bedeutung, welche die Anzeigeptlicht für die technische Wertung des Risikos hat. Diese Wertung steht einzig und allein dem Versicherer zu. Daher werden auch Gefahrstatsachen, nach welchen der Versicherer in schriftlicher Form bestimmt und eindeutig gefragt hat, als erheblich vermutet (S. V. V. G. Art. 4 Abs. 3). Die Vermutung geht jedoch nicht auch dahin, daß alle Tatsachen, nach welchen der Versicherer gefragt hat, auch Gefahrstatsachen sind[3]). Dadurch wird der Versicherer gehindert, den Fragebogen schikanös auszugestalten. Für die Erheblich-

---

[1]) Das D. V. V. G. gibt keine Begrenzung des Begriffs „Erheblichkeit". Ob ein erheblicher Gefahrsumstand vorliegt, ist objektiv, nach vernünftigem Ermessen unter Umständen mit Beiziehung von Sachverständigen festzustellen (Hager-Bruck S. 72; Gerhard-Hagen, Komm. S. 95). Es kommt nicht darauf an, ob der Versicherer etwas für erheblich oder der Versicherungsnehmer für unerheblich hält. Nach D. V. V. G. § 18 Abs. 1 gilt jedoch ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, im Zweifel als erheblich. Ein Gegenbeweis ist möglich.

[2]) Ehrenberg S. 335; Roelli, Motive S. 61. Komm. S. 74; B.-Gericht Bd. 22 S. 807. Bd. 23 S. 1765. Bd. 33 II S. 412; R.-Gericht Bd. 13 S. 109 ff., R. O. H. G. Bd. 16 S. 57 ff. Eine Definition der Erheblichkeit, die der im S. V. V. G. Art. 4 Abs. 2 enthaltenen sehr ähnlich ist, findet sich für die Seeversicherung im H. G. B. § 806 Abs. 1.

[3]) Daß D. V. V. G. § 18 Abs. 1 etwas anderes besagen will (so Roelli, Komm. S. 16), ist nicht anzunehmen.

keit der Tatsache ist es bedeutungslos, ob zwischen ihr und dem eingetretenen Schadensfall ein Kausalzusammenhang besteht oder nicht[1]).

Da nur solche Gefahrstatsachen, die das geschäftliche Verhalten des Versicherers zu beeinflussen imstande sind, für erheblich gelten, sind Tatsachen, die der Versicherer bei Abschluß des Vertrages kennt, unerheblich, ja sogar auf Grund positiver Rechtsvorschriften schon Tatsachen, die er gekannt haben muß (S. V. V. G. Art. 8 Ziff. 3 u. 4)[2]).

Sinngemäß kann dem Versicherer dadurch keine Erkundigungspflicht überbunden werden, die mit dem im Versicherungsgewerbe erforderlichen Großbetrieb sich nicht vereinen ließe, die den Geschäftsgang verschleppen und die Versicherung verteuern müßte Der Versicherer muß nur Gefahrstatsachen kennen, die allgemein oder wenigstens in den Kreisen, welchen der Versicherer angehört, als notorisch gelten können[3]). Namentlich braucht der Antragsteller solche Gefahrstatsachen nicht anzuzeigen, die sich aus der Natur des Risikos ergeben[4]). Sie ab- und einzuschätzen, ist ein Teil seines Gewerbes. Entsprechend der Stellung des

---

[1]) Anders D. V. V. G. § 21.

[2]) Im D. V. V. G. sind nur Umstände unerheblich, die der Versicherer wirklich gekannt hat oder richtig gekannt hat (§§ 16 Abs. 3 und 17 Abs. 2).

[3]) Ehrenberg S. 349.

[4]) Ehrenberg S. 334; Gerhard-Hagen, Komm. S. 94; Roelli, Komm. S. 133.

Abschlußagenten muß der Versicherer dessen Kenntnis gegen sich gelten lassen, nicht aber die des Vermittlungsagenten[1]).

3. Umfang der Anzeigepflicht.

Der Antragsteller hat bei Vertragsabschluß dem Versicherer alle erheblichen Gefahrstatsachen, nach welchen dieser gefragt hat, anzuzeigen, soweit und so wie sie ihm in diesem Zeitpunkt bekannt sind oder bekannt sein müssen (S. V. V. G. Art. 4 Abs. 1)[2]). Woher der Antragsteller diese Kenntnis hat, ist gleichgültig. Dadurch, daß der Versicherungsnehmer auch Tatsachen anzuzeigen hat, die er kennen muß[3]), wird

[1]) Vgl. dazu unten S. 20 ff. u. S. 30.

[2]) Im D. V. V. G. hat der Versicherungsnehmer alle Gefahrsumstände anzuzeigen, auch wenn der Versicherer nicht danach gefragt hat. Diesem theoretischen Unterschied kommt indessen eine praktische Bedeutung nicht zu. Denn es dürfte kaum vorkommen, daß ein Versicherer es unterläßt, nach allen erheblichen Gefahrsumständen zu fragen. Hat er nach einem erheblichen Gefahrsumstand wirklich nicht gefragt und ist infolgedessen eine Anzeige darüber unterblieben, so wird der Versicherungsnehmer regelmäßig nachweisen können, daß die Anzeige ohne sein Verschulden unterblieben ist, so daß ihn auch nach D. V. V. G. die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nicht treffen (D. V. V. G. §§ 16 Abs. 3; 17 Abs. 2; vgl. jedoch § 41).

[3]) Nach dem D. V. V. G. hat der Versicherungsnehmer nur bekannte Gefahrsumstände anzuzeigen (§ 16 Abs. 3). Dem klaren Wortlaut des Gesetzes gegenüber läßt sich die Ansicht von Hager-Bruck nicht aufrecht erhalten, daß auch Umstände anzuzeigen sind, deren „Vorliegen mit soviel Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß ein verständiger Mensch sie mit in den Kreis seiner Betrachtungen ziehen würde“ (Hager-Bruck S. 72). Dagegen treten die Folgen der verletzten Anzeigepflicht ein, wenn der Versicherungsnehmer sich arglistig der Kenntnis entzogen hat.

ihm keine Erkundigungspflicht auferlegt, die mit seinen Interessen nicht vereinbar wäre. Das ergibt sich daraus, daß die Tatsachen anzuzeigen sind, „soweit und so wie" sie dem Antragsteller bekannt sein müssen. Der Versicherungsnehmer wird lediglich zum Nachdenken gezwungen; seine Erinnerung soll geschärft werden[1]); was darüber hinaus liegt, fällt unter die Assekuranzgefahr.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf alle dem Antragsteller bekannten erheblichen Gefahrstatsachen[2]).

Die Anzeigepflicht, die ja dem Versicherer die Möglichkeit geben soll, sein rechtsgeschäftliches Verhalten dem Risiko entsprechend einzurichten, währt bis zu dem Augenblick, wo er seinen rechtsgeschäftlichen Willen nicht mehr zu ändern vermag, bis zu seiner Bindung durch den Vertragsabschluß. Der Vertrag ist abgeschlossen in dem Augenblick, wo die Annahmeerklärung des Versicherers dem Versicherungsnehmer zugeht[3]).

III. Die bei der Anzeige mitwirkenden Personen.

1. Anzeigepflichtige.

Dem Zweck der Anzeigepflicht entsprechend hat der Antragsteller die ihm bekannten, dem Versicherer in der Regel unbekannten Gefahrstatsachen diesem mit-

[1]) Roelli, Komm. S. 79.

[2]) Vgl. jedoch dazu oben S. 15.

[3]) Ehrenberg im Handwörterbuch der Staatswiss. Bd. 8 S. 282.

zuteilen. Träger der Anzeigepflicht ist somit der Antragsteller. Von diesem Grundsatz finden sich Ausnahmen bei Vertragsabschluß durch Stellvertreter und bei Versicherung für fremde Rechnung (S. V. V. G. Art. 5)[1]). Außerdem kann in der Personenversicherung vertraglich bestimmt werden, daß auch derjenige, auf dessen Tod die Versicherung gestellt ist, anzeigepflichtig sein soll (S. V. V. G. Art. 74 Abs. 2)[2]).

Diese Ausnahmebestimmungen sind getroffen, um unreellen, unter Umständen den Versicherungsbetrieb unmöglich machenden Machenschaften vorzubeugen.

Bei Vertragsabschluß durch einen Stellvertreter sind sowohl die erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem Vertretenen, als auch diejenigen, die dem Vertreter bekannt sind oder bekannt sein müssen[3]). Durch diese von dem Grundsatz, daß bei Vertragsabschluß durch Vertreter nur die Person des Vertreters in Betracht kommt[4]), abweichende Vorschrift wird verhindert, daß der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht umgehen und einen günstigeren Vertrag erzielen kann, als ihm zukommt, indem er sich eines Mittelmannes bedient, den er in Unkenntnis über erhebliche Gefahrstatsachen hält. Diese Vorschrift trifft nur die

---

[1]) D. V. V. G. §§ 19 u. 79 Abs. 1.

[2]) Umfassender D. V. V. G. §§ 161 u. 179 Abs. 4 für Lebens- und Unfallversicherung.

[3]) Ehrenberg S. 339; Roelli, Komm. S. 91; Voigt, Seevers. S. 216; Kirstein S. 33.

[4]) B.-Gericht Bd. 26 II S. 468 ff.; B. G. B. § 166 Abs. 1.

Fälle freier Stellvertretung[1]) und kann sinngemäß nicht angewandt werden auf Fälle, wo es sich um Vertragsabschluß durch gesetzliche Stellvertreter handelt. Hier fällt der Zweck der Vorschrift weg, und dann ist meist die gesetzliche Vertretungsmacht eine ausschließliche, so daß der Vertretene keine relevanten Rechtshandlungen daneben vorzunehmen vermag[2]).

Bei der Versicherung für fremde Rechnung (S. V. V. G. Art. 5 Abs. 2)[3]) ist natürlich in erster Linie wieder der Antragsteller anzeigepflichtig; sodann obliegt die Anzeigepflicht dem Dritten, für dessen Rechnung die Versicherung genommen wird, und ebenso dem Zwischenbeauftragten, und zwar schon dann, wenn diese Personen, auch ohne Auftrag zur Versicherungsnahme gegeben zu haben, davon zuverlässige Kunde haben, daß ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden wird.

---

[1]) Nach O. R. Art. 32 und 419 ff. sind unter Stellvertreter zu verstehen sowohl bevollmächtigte Stellvertreter als auch Geschäftsführer ohne Auftrag. „Was unter ‚Stellvertreter' zu verstehen ist, muß sich im allgemeinen mangels abweichender Bestimmungen der Spezialgesetzgebung nach gemeinem Recht bestimmen." B.-Gericht Bd. 34 II S. 149.

[2]) Hager-Bruck S. 91; Schneider, Komm. S. 87; Roelli, Komm. S. 91; Begründung S. 16 u. 17: „In Bezug auf den Abschluß des Vertrags durch den gesetzlichen Vertreter einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person ist eine entsprechende Vorschrift nicht getroffen; der Kenntnis einer Person, die nicht voll geschäftsfähig ist, zu deren Nachteil eine Bedeutung beizulegen, die ihr nach allgemeinen Grundsätzen nicht zukommt, erscheint nicht gerechtfertigt."

[3]) D. V. V. G. § 79.

Die Anzeigepflicht dauert auch hier grundsätzlich bis zum Vertragsabschluß. Es ist jedoch zu beachten, daß nur der Antragsteller Vertragspartei ist, nicht aber der Dritte und der Zwischenbeauftragte. Die Konsequenz daraus hat das Gesetz gezogen, indem es bestimmte, daß die nicht oder falsch angezeigten Tatsachen, die dem Dritten oder dem Zwischenbeauftragten bekannt sind, keine Verletzung der Anzeigepflicht begründen, wenn die rechtzeitige Benachrichtigung des Antragstellers nicht möglich war (S. V. V. G. Art. 5 Abs. 2).

2. Anzeigeempfänger.

Der Antragsteller hat dem Versicherer oder seinem Beauftragten die Anzeige zu machen. Hat er einem leitenden Organ der Versicherungsgesellschaft deklariert, so ist er zweifellos seiner Verpflichtung nachgekommen[1]), ganz unabhängig davon, wer ihm das Deklarationsformular übergeben hat. Die Frage, inwieweit der Agent berechtigt ist, Gefahrsanzeige für den Versicherer entgegenzunehmen, ist im S. V. V. G. klar entschieden (S. V. V. G. Art. 1 Abs. 3; 34; 44 Abs. 3).

Der Agent, sowohl der Abschluß- als auch der Vermittlungsagent, ist befugt, den Versicherungsantrag entgegenzunehmen (S. V. V. G. Art. 1 Abs. 3). Bilden Antragsformular und Anzeigeformular ein

[1]) Kirstein S. 25.

Schriftstück, so ist der Agent berechtigt, mit dem Antrag auch die Anzeige entgegenzunehmen, da er dem Versicherungsnehmer gegenüber als ermächtigt gilt, „für den Versicherer alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche die Verrichtungen eines solchen Agenten gewöhnlich mit sich bringen oder die der Agent mit stillschweigender Genehmigung des Versicherers vorzunehmen pflegt“ (S. V. V. G. Art. 34 Abs. 1). Dies, trotzdem Antrag und Anzeige rechtlich grundverschiedene Dinge sind, der Antrag eine Willensäußerung darstellt, die Anzeige jedoch nur eine einfache Mitteilung, der das Willensmoment fehlt[1]). Sind

---

[1]) Vgl. Kirstein S. 26. Anders ist die Frage im D. V. V. G. geregelt, das in §§ 43 bis 47 die Befugnisse der Agenten einzeln aufzählt. Die Annahme der Gefahrsdeklaration befindet sich nicht darunter, wohl aber die Befugnis, einen Versicherungsantrag entgegenzunehmen. Wollte das Gesetz dem Versicherungsagenten allgemein die Befugnis erteilen, Gefahrsanzeigen entgegenzunehmen, so hätte es auch diese Befugnis des Agenten ausdrücklich festgesetzt. Aus der Tatsache, daß das Gesetz die Befugnis nicht erwähnt hat, ergibt sich durch Umkehrschluß, daß der Agent zur Entgegennahme der Anzeige nicht bevollmächtigt ist, daß also Antrag und Anzeige stets auseinander zu halten sind, auch wenn sie in demselben Formular erfolgen. (Anders Begründung S. 54.) Die Notwendigkeit, diese Unterscheidung zu machen, fällt nach S. V. V.G. weg, da der Antragsteller seine Gefahrsanzeige in schriftlicher Form zu machen hat, während das D. V. V. G. für die Anzeige eine bestimmte Form nicht vorschreibt. Vgl. D. V. V. G. § 44; Ehrenberg, Handwörterbuch der Staatswiss. Bd. 8 S. 281; Schneider, Komm. S. 130, 208 u. 209. Dagegen kann der Versicherungsnehmer dem Abschlußagenten gültig deklarieren . (D. V. V. G. § 45; Recht, Jahrg. 1909 Nr. 157.) Jedoch richtet sich auch bei dem Abschlußagenten der Umfang, in welchem er zur Annahme der

Antragsformular und Deklarationsformular verschiedene Schriftstücke, so genügt der Antragsteller seiner Anzeigepflicht auf alle Fälle, wenn er die Deklaration dem Abschlußagenten einreicht; reicht er sie dem Vermittlungsagenten ein, so entscheidet sich die Frage, ob er damit seiner Anzeigepflicht genügt hat, danach, ob dessen Verrichtungen gewöhnlich die Entgegennahme der Anzeige mit sich bringen oder ob er diese Entgegennahme mit stillschweigender Genehmigung des Versicherers vorzunehmen pflegt[1]).

3. Agenten.

Die Versicherungsagenten stehen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer, näher dem Versicherer, zu dem sie sich in einem bestimmten Vertragsverhältnis befinden. Ihre rechtliche Stellung war in Theorie und Rechtsprechung unsicher. Dieser Unsicherheit suchte das S. V. V. G. durch die oben erwähnte Bestimmung ein Ende zu machen (S. V. V. G. Art. 34 Abs. 1.).

Zu unterscheiden ist zwischen der Stellung, die der Abschlußagent einnimmt, und der des Vermittlungsagenten. Im Zusammenhang mit der Anzeige-

---

Anzeige bevollmächtigt ist, nach dem Umfang seiner Abschlußbefugnis, also — prinzipiell verschieden vom S. V. V. G. Art. 34 — nach dem internen Vertragsverhältnis zwischen Versicherer und Abschlußagenten. Gerhard-Hagen, Komm. S. 203.

[1]) Art. 44 S. V. V. G. ist hier nicht anwendbar, da er sich nur auf abgeschlosseneVerträge bezieht.

pflicht und ihrer Erfüllung durch den Antragsteller ist namentlich die Stellung des Vermittlungsagenten von Interesse. Für die darauf bezüglichen Handlungen des Abschlußagenten hat der Versicherer infolge von dessen Vertreterstellung einzustehen[1]). Für die Entscheidung der Frage, welche Handlungen des Vermittlungsagenten der Versicherer gegen sich gelten lassen muß, gibt das Gesetz lediglich die Richtung an, in der sie zu suchen ist, und überläßt es der Praxis, die Stellung, die der Vermittlungsagent bei der Gefahrsanzeige einnimmt, näher zu umschreiben.

Grundsätzlich haftet der Antragsteller für alle Antworten, die auf Befragen des Versicherers über erhebliche Gefahrstatsachen in dem Fragebogen erteilt worden sind, selbst wenn der Fragebogen von einem Dritten, auch dem Agenten, nach seinen Angaben ausgefüllt worden ist[2]). Läßt er den Fragebogen durch den Vermittlungsagenten ausfüllen, so hat er sich davon zu überzeugen, daß die Beantwortung der gestellten Fragen vollständig und richtig ist, also den Angaben,

---

[1]) Roelli, Komm. S. 124. Vgl. D. V. V. G. § 44. Danach steht die Kenntnis des Abschlußagenten derjenigen des Versicherers gleich, nicht aber diejenige des Vermittlungsagenten.

[2]) B.-Gericht Bd. 22 S. 522; O. L. G. Colmar in Leipz. Zeitschr. Bd. 5 S. 876 ff.; R.-Gericht Bd. 46 S. 184 ff. Im deutschen Recht haftet der Versicherungsnehmer ohne Nachweis besonderen Verschuldens. R.-Gericht Bd. 27 S. 151 ,Bd. 39 S. 177. Das S. V. V. G. kennt, wie oben ausgeführt, den Verschuldensstandpunkt nicht. Vgl. dazu R.-Gericht in Masius Rundschau Bd. 18 S. 21; R.-Gericht in Veröffentl. d. Aufsichtsamtes 1904 S. 60.

die er dem Agenten gemacht hat, entspricht. Andernfalls treffen ihn die etwaigen Folgen der Anzeigepflichtverletzung, wenn er nicht nachzuweisen vermag, daß ausreichende Gründe diese Unterlassung veranlaßt haben[1]). Wenn er dem Agenten den Fragebogen zur selbständigen Beantwortung übergeben hat, etwa mit seiner Blankounterschrift versehen, so braucht er die Antworten nur soweit nachzuprüfen, als es sich um Tatsachen handelt, die der Agent nicht ebenso gut erkennt oder zu erkennen vermag als er selbst[2]). So braucht er z. B. bei der Feuerversicherung nicht nachzuprüfen, ob der in demselben Orte wohnende Agent die Frage nach dem Standort des zu versichernden Hauses richtig beantwortet hat, wohl aber, ob die Frage nach Vorbränden usw. richtig beantwortet ist.

Hat der Antragsteller auf eine Frage eine Antwort nicht erteilt, und hat trotzdem ohne sein Wissen der Agent die betreffende Rubrik eigenmächtig ausgefüllt, so können ihn nach dem Grundsatz von Treu und Glauben die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nicht treffen[3]).

---

[1]) R.-Gericht Bd. 46 S. 275 ff. (Der Versicherungsnehmer ist lesensunkundig. Kirstein, S. 36, zieht aus diesem Urteil andere Schlüsse.) R.-Gericht in Warneyers Jahrb. 1909 S. 476 ff. (bei besonderem Vertrauen infolge der Stellung des Agenten „Generalagent"); R.-Gericht Bd. 73 S. 302 ff.

[2]) Roelli, Komm. S. 126.

[3]) Veröffentl. des Aufsichtsamtes 1907 S. 62.

Damit sind die Grenzen gezogen, innerhalb deren der Versicherer die Handlungen des Agenten bei Ausfüllung des Fragebogens zu vertreten hat.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Agenten bei Vertragsabschluß ist es, den geschäftsunkundigen Antragsteller zu belehren über Fragen, deren Verständnis Sachkenntnis erfordert, die sonst nicht leicht verständlich sind oder ihm unklar erscheinen. Hat der Versicherungsnehmer, veranlaßt durch eine solche Belehrung des Agenten, falsch deklariert, so wird der Versicherer durch dies Verhalten des Agenten verpflichtet[1]), allerdings nur, soweit die Fragen nicht verständlich waren, wobei das subjektive Unvermögen des Antragstellers, Inhalt und Tragweite der Fragen zu begreifen, ebenso in Betracht zu ziehen ist wie die objektive Unklarheit der Frage. Es kann dem Versicherer dagegen nicht eine solche Haftung zugemutet werden, wenn sich der Antragsteller klaren Fragen gegenüber durch den Agenten bewußt oder leichtfertig zu einer unrichtigen Antwort verleiten ließ[2]).

Ähnlich der Stellung des Agenten ist die des Arztes, der den Antragsteller im Auftrag des Versicherers zu untersuchen und auch Anzeigen von Gefahrstatsachen

---

[1]) R.-Gericht Bd. 46 S. 184 ff.; in Jurist. Wochenschr. 1896 S. 376; 1913 S. 335; Ehrenberg S. 231; Gerhard-Hagen, Komm. S. 99 ff.

[2]) B.-Gericht Bd. 34 II S. 539; R.-Gericht in Gruchots Beitr., 57. Jahrg., S. 1139 ff.; Josef, Zeitschr. f. ges. Handelsr. Bd. 67 S. 166 ff.

entgegenzunehmen hat. „Der Vertrauensarzt der Gesellschaft soll dazu mitwirken, daß die Beantwortung der Fragen des Formulares nicht laienhaft erfolgt, sondern daß sie den Kern der Frage trifft. Die Belehrungen des Vertrauensarztes haben daher weitergehende Bedeutung als die eines Agenten. Gewiß darf der Antragsteller sich auch durch den Arzt nicht zu einer wissentlich unwahren Angabe verleiten lassen. Wenn er aber wahrheitsgemäße Angaben macht und der Sachverständige vom medizinischen Standpunkt aus die Aufnahme in die Deklaration für nicht erforderlich erachtet, so entlastet dies den Antragsteller“[1]).

Die Frage, ob sich schon nach gemeinem Recht (O. R. Art. 101) eine Haftung des Versicherers für die Handlungen des Agenten bei Vertragsabschluß konstruieren läßt, entsprechend der Haftung des Schuldners für Hilfspersonen bei Erfüllung einer Schuldpflicht oder des Gläubigers bei Ausübung eines Rechtes, ist umstritten[2]), wie die Frage nach der juristischen Natur der Anzeigepflicht. Nach S. V. V. G. Art. 34

---

[1]) Riese in Neumanns Jahrb. 1913 S. 1152; R.-Gericht in Leipz. Zeitschr. 1912 S. 777; in Wallmanns Zeitschr. Bd. 46 S. 145.

[2]) Roelli, Komm. S. 128 ff.; Kuhlenbeck in Zeitschr. für Versicherungswiss. Bd. 4 S. 10 bis 24; Schneider, Zeitschr. f. Versicherungswiss. Bd. 9 S. 796; Josef, Zeitschr. f. Versicherungswiss. Bd. 11 S. 201 ff.; in Gruchots Beitr. Jahrg. 52 S. 268 ff.; in Jherings Jahrb. Bd. 55 S. 260 ff.; Brodmann in Jherings Jahrb. Bd. 58 S. 187 ff.; Gierke, Leipz. Zeitschr. 1909 S. 721 ff.; Demelius, Zeitschr. f. Versicherungswiss. Bd. 7 S. 436 ff.

verpflichtet der Agent den Versicherer innerhalb der Befugnisse, die einem solchen Agenten gewöhnlich zustehen. Die Rechtslage ist klar, und somit kann es dahingestellt bleiben, ob eine solche Verpflichtung schon nach gemeinem Recht besteht, da Spezialrecht dem gemeinen Recht vorgeht (S. V. V. G. Art. 100).

IV. Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht.

1. Das Rücktrittsrecht des Versicherers.

Hat der Versicherungsnehmer die ihm bei Vertragsabschluß obliegende Anzeigepflicht verletzt, so kann der Versicherer vom Vertrage zurücktreten (S. V. V. G. Art. 6) [1]). Dies Rücktrittsrecht unterscheidet sich von der Nichtigkeit und der Anfechtbarkeit (O. R. Art. 20 ff.). prinzipiell dadurch, daß Nichtigkeit und Anfechtbarkeit auf einem Vertragsmangel beruhen, während das Rücktrittsrecht auf pflichtwidriges Verhalten einer Partei sich gründet[2]).

[1]) D. V. V. G. §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 1.

[2]) Roelli, Komm. S. 100; vgl. Kuhlenbeck in Staudingers Komm. zum B. G. B. Bd. 2 S. 334: „Die Voraussetzung für die Anfechtung ist bereits mit dem Vertragsschlusse gegeben, der, weil mangelhaft, eine rechtliche Gebundenheit der Kontrahenten nicht erzeugt hat. Die Wirkung der Anfechtung ist dinglich (absolut) — wirksame Fiktion der Nichtigkeit ex tunc." Wäre die Ansicht richtig, daß die Anzeigepflicht den Zweck hätte, Konsens der Parteien herzustellen über die Höhe der Gefahr und das Verhalten des Versicherungsobjektes, so würde zwischen Anfechtbarkeit und Rücktrittsrecht dieser prinzipielle Unterschied nicht mehr bestehen.

Wenn der Versicherer innerhalb vier Wochen, nachdem er von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erhalten hat, zurücktritt, so ist er an den Vertrag nicht mehr gebunden (S. V. V. G. Art. 6). Durch den Rücktritt des Versicherers ist der Vertrag nicht nichtig, vielmehr vermag er noch gewisse rechtliche Wirkungen hervorzurufen, bestimmte Rechtsfolgen sind an ihn geknüpft[1]). Im übrigen wird durch die Rücktrittserklärung — eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung — der Vertrag sofort[2]) aufgelöst; die gegenseitigen Ansprüche fallen weg.

Von der Kündigung unterscheidet sich der Rücktritt dadurch, daß er ex tunc wirkt, die auf Grund des Rechtsverhältnisses vorgenommenen Leistungen also ihre causa verlieren[3]), während die Kündigung nur ex nunc wirkt.

Da der Rücktritt ex tunc wirkt, kann der Versicherer den Vertrag nicht durch einseitigen Widerruf wiederherstellen[4]). Es muß vielmehr ein neuer Vertrag geschlossen werden, was auch dadurch geschehen kann, daß der alte Vertrag mit — ausdrücklicher oder stillschweigender — Zustimmung beider Parteien wiederhergestellt wird[5]).

[1]) Roelli, Komm. S. 100 u. 101.

[2]) R.-Gericht Bd. 54 S. 98 ff.

[3]) Kuhlenbeck a. a. O. S. 333; Oser, Komm. zum O. R. S. 339.

[4]) R.-Gericht in D. J. Z. 1910 S. 826 ff.

[5]) Über den gültigen Verzicht des Versicherers auf das Rücktrittsrecht s. unten S. 38 ff.

a) Rücktrittserklärung.

Die Auflösung des Vertrags erfolgt nicht ohne weiteres, wenn der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat. Er muß den Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist formlos. Es genügt jedoch nicht, einfach im Schadensfalle die Zahlung abzulehnen[1]). „Der Rücktritt muß vielmehr wie schon angeführt, erklärt werden. Nötig ist nicht, daß gerade ausgesprochen wird, man trete zurück, aber man muß zum Ausdruck bringen, daß man nicht bloß die eigenen Leistungen ablehne, sondern daß man darüber hinaus seine Erklärungen auf die beiderseitigen Rechte und Pflichten erstrecken wolle, daß man also den Vertrag nicht mehr für bindend erachte“[2]).

Der Versicherer muß den Rücktritt binnen vier Wochen[3]), nachdem er von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, erklären (S. V. V. G. Art. 6)[4]). Innerhalb dieser Frist muß die Rücktrittserklärung dem Versicherungsnehmer zugehen, d. h. in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Versicherungsnehmers gelangen[5]). Sie erfolgt gültig an die letzte,

[1]) Roelli, Komm. S. 101; Gerhard-Hagen, Komm. S. 109.

[2]) Gerhard-Hagen, Komm. S. 109.

[3]) Über Fristbestimmung s. O. R. Art. 77.

[4]) D. V. V. G. § 20 Abs. 1: „Innerhalb eines Monats.“ In der Seevers. innerhalb einer Woche. H. G. B. § 811 Abs. 1; über Fristbestimmung s. B. G. B. §§ 187 ff.

[5]) R.-Gericht Bd. 50 S. 194, Bd. 61 S. 125 ff.

dem Versicherer bekannte Adresse des Versicherungsnehmers (S. V. V. G. Art. 43). Die Frist von vier Wochen ist Verwirkungsfrist[1]). Aus welcher Quelle der Versicherer seine Kenntnis schöpft, ist gleichgültig. Böswillige Nichtkenntnis des Versicherers ist nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (Z. G. B. Art. 2) der Kenntnis gleichzustellen. Die Kenntnis des Vermittlungsagenten kommt nicht in Betracht, wohl aber die des Abschlußagenten[2]).

b) Wirkungen des Rücktritts.

Hat der Versicherer den Rücktritt erklärt, so ist er, wie sich das Gesetz ausdrückt, „an den Vertrag nicht gebunden" (S. V. V. G. Art. 6). Er braucht also nicht mehr zu leisten, wenn der Versicherungsfall eintritt, unabhängig davon, wie lange der Versicherungsvertrag schon dauert[3]). Er kann den Rücktritt jederzeit vollwirksam erklären, auch nach Eintritt des Versicherungsfalles, gleichgültig, ob zwischen der Gefahrstatsache, in Ansehung deren die Anzeigepflicht verletzt ist und

---

[1]) B.-Gericht Bd. 22 S. 601.

[2]) Vgl. o. S. 20 ff.

[3]) Nach dem D. V. V. G. § 163 kann in der Lebensversicherung der Versicherer wegen einer Verletzung der Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer bei Abschluß des Vertrags nicht mehr zurücktreten, wenn seit der Schließung 10 Jahre verstrichen sind. Das Rücktrittsrecht bleibt jedoch bestehen, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

dem Versicherungsfall ein Kausalzusammenhang besteht oder nicht[1]).

Nach dem Rücktritt sind beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren[2]), insbesondere kann der Versicherer seine Versicherungsleistungen zurückverlangen, wenn er aus dem Vertrage, von dem er zurücktritt, schon für frühere Schäden aufgekommen ist. Der Rückforderungsanspruch des Versicherers beruht auf der Tatsache der ungerechtfertigten Bereicherung, da der Versicherungsnehmer aus einem „nachträglich weggefallenen Grund eine Zuwendung erhalten hat" (O. R. Art. 62)[3]). Der Empfänger der Leistung des Versicherers hat sie nur soweit zurückzuerstatten, als er zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist, es sei denn, daß er sich der Bereicherung böswillig entäußerte oder doch mit deren Rückerstattung rechnen mußte (O. R. Art. 64),

---

[1]) Anders D. V. V. G. § 21. Hier bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn er den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt und kein Kausalzusammenhang zwischen dem Gefahrsumstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, und dem Versicherungsfall besteht. Im S. V. V. G. vermißt man eine entsprechende, unbedenkliche, von sozialem Geiste diktierte Sondervorschrift.

[2]) D. V. V. G. § 20 Abs. 2. Im S. V. V. G. fehlen entsprechende Bestimmungen. Es finden somit die Bestimmungen des O. R. Anwendung (S. V. V. G. Art. 100).

[3]) Daß im Schweizerischen Recht die einschlägigen Vorschriften des O. R. zur Anwendung kommen, wird wichtig bei erloschenen Verträgen, wo ein Rücktritt nicht mehr in Frage kommen kann, wohl aber eine ungerechtfertigte Bereicherung.

was immer der Fall ist, wenn er wußte, daß die Anzeigepflicht verletzt war[1]). Der Bereicherungsanspruch des Versicherers verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem er von der Verletzung der Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer Kenntnis erhalten hat (O. R. Art. 67 Abs. 1)[2]). Da die Anzeigepflicht eine gesetzliche Verpflichtung des Antragstellers darstellt, steht dem Versicherer bei ihrer schuldhaften Verletzung ein Schadenersatzanspruch zu (O. R. Art. 97 ff. oder auch Art. 41 ff.). Zum Überfluß wird diese Rechtslage noch ausdrücklich festgelegt (S. V. V. G. Art. 27).

---

[1]) Roelli, Komm. S. 109.

[2]) Nach Roelli (Komm. S. 110) verjährt der Anspruch in jedem Fall mit dem Ablauf von 10 Jahren, von der Ausrichtung der Versicherungsleistung an gerechnet. Er stützt seine Ansicht auf O. R. Art. 67: „Der Bereicherungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem der Verletzte von seinem Anspruch Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber mit Ablauf von 10 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs. Das O. R. definiert den Begriff „Anspruch" nicht. Windscheid hat ihn für das römisch-gemeine Recht geprägt (Pandekten Bd. 1 § 43 S. 182 ff.), das B. G. B. hat ihn übernommen und versteht darunter das Recht einer Person, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen (B. G. B. § 194). Da im Schweizerischen Recht dieser Begriff nicht definiert ist, ist diese allgemeine, im B. G. B. stehende Definition auch hier anzuwenden. Das Recht des Versicherers, von dem Empfänger seine Leistung zurückzuverlangen, entsteht nicht durch seine Leistung, sondern erst durch sein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht aber entsteht erst in dem Augenblick, in dem Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhält. Daher verjährt sein Rückforderungsanspruch auf jeden Fall mit Ablauf eines Jahres, nachdem er von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, nicht aber 10 Jahre nach der Versicherungsleistung.

c) Ausnahmen von der Rückgewährungspflicht.

Wie oben ausgeführt, sind beim Rücktritt von einem Vertrage beide Parteien verpflichtet, einander die gemachten Leistungen zurückzugewähren. Beim Versicherungsvertrag bestehenjedoch Ausnahmen von dieser Rückgewährungspflicht. So sind die früheren Prämien dem Versicherer verfallen, und dem Versicherer bleibt auch der Anspruch auf die Prämie für die zur Zeit der Vertragsauflösung laufende Verischerungsperiode gewahrt (S. V. V. G. Art. 25 Abs. 1)[1]). Der Grund dafür ist darin zu suchen, daß der Versicherer als Gegenleistung für die Prämie in der Zeit vom Vertragsabschluß bis zum Rücktritt das Risiko getragen hat, eine Gegenleistung, die ihrer Natur nach nicht zurückerstattet werden kann[2]). Vom versicherungstechnischen Standpunkt aus rechtfertigt sich diese Bestimmung auch dadurch, daß die Prämie bereits ihrer Bestimmung gemäß verwendet worden ist, so daß ihre Rückzahlung einen Eingriff in den geordneten Geschäftsgang veranlassen müßte[3]).

Durch die Vorschrift, daß dem Versicherer der Anspruch auf die Prämie gewahrt bleibt für die ganze zur Zeit des Rücktritts laufende Versicherungsperiode,

---

[1]) D. V. V. G. § 40 Abs. 1.

[2]) B.-Gericht Bd. 16 S. 377 ff.; R.-Gericht Bd. 21 S. 329; Vivante, Zeitschr. f. ges. Handelsr. Bd. 39 S. 490.

[3]) Roelli, Motive S. 72.

auch wenn er das Risiko nicht während der ganzen Zeit trägt, wird der Grundsatz festgelegt, daß die Prämie unteilbar ist (S. V. V. G. Art. 24)[1]). Es kann dazu kommen, daß der Versicherer sogar für eine Versicherungsperiode[2]), in der er gar kein Risiko trägt, die Prämie zu beanspruchen hat, so z. B., wenn der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht am Ende einer Versicherungsperiode erfährt und innerhalb vier Wochen, doch erst im Laufe der nächsten Versicherungsperiode zurücktritt.

Tritt der Versicherer zu einer Zeit zurück, in der die Gefahr für ihn noch nicht zu laufen begonnen hat, so kann er nur die Vergütung der Geschäftsunkosten fordern (S. V. V. G. Art. 25 Abs. 2)[3]). Eine Maximalhöhe dieser Geschäftsunkosten ist nicht festgesetzt[4]); sinngemäß kann der Betrag die Höhe der Prämie für eine Versicherungsperiode nicht erreichen. Provisionen, die dem Agenten entgangen sind, fallen nicht unter den Begriff „Geschäftsunkosten“[5]).

---

[1]) D. V. V. G. § 68 Abs. 2; Ehrenberg S. 353 u. 499, in Zeitschr. f. Versicherungswiss. Bd. 6 S. 387; vgl. dazu Ristornorecht in der Seevers. H. G. B. § 894.

[2]) „Unter Versicherungsperiode wird der Zeitabschnitt, nach dem die Prämieneinheit berechnet wird, verstanden. Die Versicherungsperiode umfaßt im Zweifel den Zeitraum eines Jahres.“ (S. V. V. G. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 u. 3.) Nach D. V. V. G. § 9 gilt als Versicherungsperiode längstens der Zeitraum eines Jahres, auch wenn die Prämie nach längeren Zeitabschnitten bemessen ist.

[3]) D. V. V. G. § 68 Abs. 2.

[4]) Anders Seevers. H. G. B. § 899.

[5]) Hager-Bruck S. 135.

Wenn die Prämie für mehrere Versicherungsperioden vorausgezahlt ist, so hat der Versicherer mindestens drei Vierteile der auf die künftigen Versicherungsperioden entfallenden Prämienbeträge zurückzuerstatten (S. V. V. G. Art. 25 Abs. 3). Bei Vorausbezahlung der Prämien für mehrere Versicherungsperioden werden vom Versicherer regelmäßig Vergünstigungen zugestanden, z. B. Rabatt oder Freijahre; dies selbstverständlich in der Voraussetzung, daß der Vertrag nicht vorzeitig aufgelöst werde. Der Versicherer hat also, wenn er durch Verletzung der Anzeigepflicht zum Rücktritt veranlaßt wird, für das von ihm getragene Risiko ein zu niedriges Entgelt erhalten. Dies soll dadurch ausgeglichen werden, daß er von den auf die zukünftigen Versicherungsperioden entfallenden Prämienbeträgen ein Viertel nicht zurückzuerstatten braucht[1]). In der Lebensversicherung kann auf das Deckungskapital zurückgegriffen werden, und der Ver-

---

[1]) Für das D. V. V. G. vgl. Hager-Bruck S. 135, Anm. 2. Falls die Prämie für mehrere Versicherungsperioden vorausbezahlt worden ist, hat der Versicherer sie zurückzuerstatten. Die vorausbezahlte Prämie ist nachträglich zu berechnen, selbstredend ohne Berücksichtigung des Rabatts oder Freijahrs, das der Versicherer im Hinblick auf die ganze Versicherungsdauer gewährt hat. Die Differenz zwischen dieser errechneten Prämie und der vorausbezahlten Prämie wird dem Versicherungsnehmer zurückerstattet. Prinzipiell besteht also dieselbe Rechtslage wie nach S. V. V. G. Art. 25 Abs. 3; nur hat hier der Gesetzgeber im Interesse der Praktikabilität ein festes Verhältnis angenommen, was unter Umständen zu Ungerechtigkeiten führen kann.

sicherer hat, wenn er von einem rückkaufsfähigen[1]) Lebensversicherungsvertrag zurücktritt, die für den Rückkauf festgestellte Mindestleistung zu gewähren (S. V. V. G. Art. 25 Abs. 4). Vertraglich kann auch bestimmt werden, daß, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist, die auf die Rückgewähr der Prämien für künftige Versicherungsperioden und des Deckungskapitals bezüglichen Leistungen des Versicherers bis auf höchstens die Hälfte gekürzt werden (S. V. V. G. Art. 26). Diese Kürzung muß angesehen werden als eine besondere Form des Schadenersatzes, den der Versicherer bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht fordern kann, da er in diesem Falle keinen weiteren Schadenersatz zu beanspruchen hat (S. V. V. G. Art. 26 Satz 2)[2]).

2. Wegfall des Rücktrittsrechts.

In einigen Fällen kann der Versicherer, trotzdem der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht verletzt hat, nicht zurücktreten.

Die Gründe für den Wegfall des Rücktrittsrechts können sein:

a) Zeitablauf. Für die Erklärung des Rücktritts ist dem Versicherer eine bestimmte Frist gesetzt[3]).

[1]) Der Eintritt des Versicherungsfalles muß gewiß sein und die Versicherung mindestens drei Jahre bestanden haben. (S.V.V.G. Art. 90 Abs. 2.) Vgl. D. V. V. G. § 176 Abs. 1.

[2]) Vgl. oben S. 32.

[3]) Vgl. oben S. 29 u. 30.

Versäumt er diese aus irgendeinem Grunde, so verwirkt er damit sein Rücktrittsrecht.

b) Veranlassen der Verletzung der Anzeigepflicht durch den Versicherer (S. V. V. G. Art. 8 Ziff. 2)[1]). Das Verhalten des Versicherers muß die Hauptursache der Verletzung der Anzeigepflicht sein, nicht nur eine mitwirkende Ursache[2]). Bedeutung erlangt in diesem Zusammenhang die oben behandelte Frage nach der Stellung des Agenten[3]).

c) Ferner kann der Versicherer wegen Verletzung der Anzeigepflicht nicht zurücktreten, wenn er bei Abschluß des Vertrages die verschwiegene Tatsache gekannt hat oder gekannt haben muß (S. V. V. G. Art. 8 Ziff. 3), oder wenn er die unrichtig angezeigte Tatsache richtig gekannt hat oder richtig gekannt haben muß

---

[1]) Das D. V. V. G. kennt eine entsprechende Vorschrift nicht. Höhchstens könnte man hierher den Einzelfall rechnen, daß im Fragebogen wichtige Fragen fehlen, wo der Versicherer nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten kann. Doch fällt, wenn der Versicherer die unrichtige Aussage veranlaßt hat, das Rücktrittsrecht des Versicherers regelmäßig weg infolge mangelnden Verschuldens des Versicherungsnehmers (D. V. V. G. §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 2). Die Vorschriften des S. V. V. G. Art. 8 sind formell dispositives Recht, doch können die Vorschriften Ziff. 2 bis 6 nicht zu ungunsten des Versicherungsnehmers abgeändert werden, da dies gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen würde. Vgl. Roelli, Komm. S. 119 u. 120. Die entsprechenden Vorschriften des D. V. V. G. sind dagegen zugunsten des Versicherungsnehmers auch formell zwingendes Recht.

[2]) Roelli, Komm. S. 123.

[3]) Vgl. oben S. 20 ff.

(S. V. V. G. Art. 8 Ziff. 4). Daraus, daß die Anzeigepflicht nur verletzt ist, wenn es sich bei der Verschweigung oder unrichtigen Anzeige um eine erhebliche Gefahrstatsache handelt, die das geschäftliche Verhalten des Versicherers zu beeinflussen imstande ist, ergibt sich, daß die Anzeigepflicht überhaupt nicht verletzt ist, wenn dabei eine dem Versicherer bei Vertragsabschluß bekannte oder richtig bekannte Gefahrstatsache in Frage steht[1]).

Dadurch, daß Kennenmüssen der Kenntnis gleichgestellt wird, wird dem Versicherer ebenso wenig eine Erkundigungspflicht auferlegt, wie dem Antragsteller bei Abschluß des Vertrags[2]). Die Kenntnis des Vermittlungsagenten ist belanglos, nicht aber die des Abschlußagenten.

d) Verzicht (S. V. V. G. Art. 8 Ziff. 5). Der Verzicht kann ausdrücklich oder stillschweigend sein. Ein stillschweigender Verzicht liegt vor, wenn der Versicherer eine Handlung vornimmt, durch die er seine Absicht kundgibt, von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern den Vertrag aufrecht zu

---

[1]) B.-Gericht Bd. 34 II S. 538; Hager-Bruck S. 75; vgl. oben S. 15.

[2]) Vgl. oben S. 17; Z. G. B. Art. 3 Abs. 2; Ehrenberg S. 349; Voigt, Seevers., S. 188 u. 189. Das D. V. V. G. stellt Kennenmüssen der Kenntnis nicht gleich, selbst bei grober Fahrlässigkeit des Versicherers (R.-Gericht Bd. 18 S. 141 ff.). Doch steht arglistige Nichtkenntnis der Kenntnis gleich. Hager-Bruck S. 75.

erhalten[1]). Die Verzichtshandlung stellt nur dann einen gültigen Verzicht dar, wenn das Rücktrittsrecht zu ihrer Zeit bereits bestand und der Versicherer Kenntnis davon hatte[2]), während der ausdrückliche Verzicht auch von vornherein gültig erklärt werden kann[3]). Subjekt des Verzichts ist der Versicherer und der Agent, zu dessen Befugnissen es gewöhnlich gehört, Verträge abzuschließen und zurückzutreten, also regelmäßig der Abschlußagent.

Durch den Verzicht fällt jedes Rücktrittsrecht des Versicherers, das auf einer dem Versicherer zur Zeit des Verzichts bekannten Verletzung der Anzeigepflicht be-

[1]) Annahme einer Prämie ist nicht schlechthin ein schlüssiger Verzichtsakt; denn der Versicherer hat auch, wenn er zurücktritt, Anspruch auf die Prämie für die laufende Versicherungsperiode (S. V. V. G. Art. 25 Abs. 1). Dagegen liegt ein schlüssiger Verzichtsakt vor, wenn er Vorausbezahlung der Prämie für mehrere Versicherungsperioden annimmt, wenn er Nachträge zur Police ausstellt usw. (s. Roelli, Komm. S. 106.)

[2]) R.-Gericht Bd. 68 S. 398 ff.; Ehrenberg S. 274.

[3]) Vgl. die „unanfechtbaren Policen" in der Lebensversicherung. Die Unanfechtbarkeit tritt gewöhnlich nach einigen Jahren ein. Beispiel: Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger). Hier tritt die Unanfechtbarkeit ein nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage der Ausstellung des Versicherungsscheines ab, sogar bei Selbstmord. Ausgenommen sind nur die Fälle des Betruges (Allgemeine Bestimmungen §§ 16 und 17 Abs. 1). Nach deutschem Recht tritt bei der Lebensversicherung die Unanfechtbarkeit wegen Verletzung der Anzeigepflicht bei Vertragsabschluß ein, wenn seit der Schließung des Vertrages zehn Jahre verstrichen sind (D. V. V. G. § 163), ausgenommen bei arglistiger Verletzung. Im Schweizerischen Recht kann der Versicherer das Rücktrittsrecht unabhängig von der Dauer des Vertrages ausüben. Vgl. oben S. 30.

ruht, endgültig weg. Der Versicherer kann nunmehr nur noch auf Grund unrichtiger Anzeige des Versicherungsnehmers zurücktreten, von welcher er erst nach der Verzichtsleistung Kenntnis erlangt[1]).

e) Vertragsabschluß durch den Versicherer, trotzdem der Anzeigepflichtige auf eine ihm vorgelegte Frage eine Antwort nicht erteilte (S. V. V. G. Art. 8 Ziff. 6)[2]).

f) Wegfall der verschwiegenen oder unrichtig angezeigten Tatsache vor Eintritt des Versicherungsfalles (S. V. V. G. Art. 8 Ziff. 1)[3]). Die Tatsache muß vor Eintritt des Versicherungsfalles vollständig weggefallen sein, auch in ihren Nachwirkungen, so daß der Zustand wirklich entsteht, den die ursprünglich falsche Anzeige umschreibt, letztere also richtig geworden ist. In erster Linie kommen somit wandelbare Tatsachen in Betracht, sodann auch unwandelbare Tatsachen, soweit der Versicherungsnehmer durch eine subjektiv unrichtige, objektiv aber richtige Deklaration die An-

---

[1]) R.-Gericht in Leipz. Zeitschr. Bd. 2 S. 464.

[2]) Vgl. dazu die Ausführungen oben S. 10 u. 11.

[3]) Das D. V. V. G. kennt eine entsprechende Vorschrift bei Verletzung der Anzeigepflicht nicht, wohl aber bei Gefahrserhöhung (D. V. V. G. § 24 Abs. 2). Doch bleibt, wenn der Umstand, bezüglich dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, vor Eintritt des Versicherungsfalles weggefallen ist, die Leistungspflicht des nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktretenden Versicherers bestehen wegen fehlenden Kausalzusammenhanges (D. V. V. G. § 21), während im S. V. V. G. auf den Kausalzusammenhang nicht Rücksicht genommen wird.

zeigepflicht verletzt hat[1]). Diese Vorschrift, die, ohne gegen Treu und Glauben zu verstoßen, vertraglich abgeändert werden kann[2]), rechtfertigt sich aus Zweckmäßigkeitsgründen: Die weggefallene Tatsache ist für die Risikowertung und somit für das rechtsgeschäftliche Verhalten des Versicherers ohne Bedeutung, so daß er nicht mehr dadurch geschädigt ist.

3. Sondervorschriften.

Bei der großen Mannigfaltigkeit der Versicherungsverträge wäre es ein Ding der Unmöglichkeit, die Verletzung der Anzeigepflicht überall gleich zu behandeln. Indem das Gesetz für verschiedene Arten von Versicherungsverträgen Sondervorschriften aufstellt, paßt es sich einer praktischen Notwendigkeit an.

a) Kollektivversicherungsvertrag (S. V. V. G. Art. 7)[3]).

Der Kollektivversicherungsvertrag ist ein Versicherungsvertrag, in welchem sich das zu versichernde Interesse des Versicherungsnehmers auf mehrere, voneinander unabhängige[4]) Objekte erstreckt. Er „setzt voraus Identität des Interesses an den mehreren Objekten“[5]). Ein Vertrag, worin ein Objekt gegen ver-

[1]) Vgl. dazu oben S. 8 ff.
[2]) Vgl. dazu oben S. 37 Anm. 1.
[3]) D. V. V. G. § 30.
[4]) Gerhard-Hagen Komm. S. 140.
[5]) Ehrenberg S. 287.

schiedene, auch voneinander unabhängige Gefahren versichert ist, fällt nicht unter den Begriff „Kollektivversicherungsvertrag“[1]).

Ob ein einheitlicher Kollektivversicherungsvertrag oder eine Mehrheit von Verträgen vorliegt, ist nach der Lage des einzelnen Falles zu entscheiden[2]). Liegt eine Mehrheit von Verträgen vor, so bleibt ein Vertrag von dem Schicksal der anderen Verträge unberührt.

Erklärt der Versicherer bei einem Kollektivversicherungsvertrag, wenn die Anzeigepflicht nur bezüglich eines Teiles der Objekte verletzt ist, den Rücktritt wegen Verletzung der Anzeigepflicht, so bleibt die Versicherung für den übrigen Teil der Objekte wirksam, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß der Versicherer diesen Teil allein zu den nämlichen Bedingungen versichert hätte (S. V. V. G. Art. 7)[3]). Bestehen zwischen den einzelnen Objekten irgendwelche Gefahrsbeziehungen, so daß die versicherungstechnische Einschätzung eines Risikos durch die des anderen, bezüglich dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, beeinflußt werden kann; hat der Versicherer den

---

[1]) Roelli, Komm. S. 117; Hager-Bruck S. 105.

[2]) B.-Gericht Bd. 35 II S. 257 ff.; R.-Gericht Bd. 2 S. 123 ff.; R.-Gericht in Bolze, Praxis Nr. 492.

[3]) Der Versicherungsnehmer hat also zu beweisen, daß der Versicherer den übrigen Teil zu den nämlichen Bedingungen versichert hätte. Das D. V. V. G. § 30 Abs. 1 paßt die Beweisverteilung besser den Besonderheiten des Versicherungsbetriebes an. Hier hat der Versicherer zu beweisen, daß er den übrigen Teil nicht zu denselben Bedingungen versichert haben würde.

übrigen Teil nur zu denselben Bedingungen versichert, weil er auf Gefahrsausgleich rechnete; hätte er den übrigen Teil allein nicht versichert, weil er ihm zu geringfügig war: so wird der Vertrag als Einheit behandelt und als Ganzes durch den Rücktritt aufgelöst.

Bleibt ein Teil des Vertrages bestehen, so wird für die Folgezeit die Prämie entsprechend reduziert[1]).

Auf diese abänderliche Sondervorschrift über den Kollektivversicherungsvertrag kann sich nur der Versicherungsnehmer berufen. Der Versicherer kann keinen Teilrücktritt vom Vertrage erklären. Wenn der Versicherungsnehmer die ihm zustehende Einrede nicht geltend macht, so wird durch den Rücktritt der ganze Vertrag aufgelöst[2]).

Beim Kollektivversicherungsvertrag wird also der Rechtsgrundsatz durchbrochen, daß ein einheitlicher Vertrag einer einheitlichen Behandlung unterliegt[3]). Die strenge Durchführung dieses Rechtsgrundsatzes würde jede Kollektivversicherung, z. B. die kollektive Arbeiterunfallversicherung (S. V. V. G. Art. 87)[4]) und

---

[1]) Nach den Grundsätzen S. V. V. G. Art. 25.

[2]) Anders D. V. V. G. § 30 Abs. 1; D. V. V. G. § 30 Abs. 2 gibt dem Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht für den übrigen Teil, wenn der Versicherer den Teilrücktritt erklärt hat. Da D. V.V.G. § 30 ebensowenig zwingendes Recht ist, wie S. V. V. G. Art. 7, so kann sich der Versicherer durch vertragliche Abmachung vor Mißbrauch dieses Kündigungsrechtes schützen. Kein Kündigungsrecht hat der Versicherungsnehmer in der Seevers. (H. G. B. § 810).

[3]) B. G. B. § 139; R.-Gericht in Warneyers Jahrb. 1909 Nr. 288.

[4]) D. V. V. G. § 179.

die kollektive Haftpflichtversicherung (S. V. V. G. Art. 59 ff.)[1]), lebensunfähig machen.

b) Unrichtige Altersangabe bei der Lebensversicherung.

Eine besondere Regelung findet auch die unrichtige Altersangabe bei der Lebensversicherung (S. V. V. G. Art. 75)[2]). Das Alter des zu Versichernden ist hier eine erhebliche Gefahrstatsache, geeignet, den rechtgeschäftlichen Willen des Versicherers zu beeinflussen. Sowohl bezüglich der Voraussetzungen der Verletzung der Anzeigepflicht wie auch deren Folgen weicht die Sondervorschrift von den allgemeingültigen Grundsätzen[3]) ab.

Bei der Lebensversicherung wird auf die objektive Richtigkeit der Altersangabe abgestellt[4]); das subjektive Verhalten des Versicherungsnehmers ist hier belanglos.

Diese Ausnahme rechtfertigt sich durch die große versicherungstechnische Bedeutung der richtigen Altersangabe und die hohe, volkswirtschaftliche Wichtigkeit der Lebensversicherung. Zudem kann die Forderung nach objektiver Richtigkeit hier nicht unbillig genannt werden, da sich das richtige Alter an Hand des Geburtsscheines jederzeit leicht feststellen läßt.

---

[1]) D. V. V. G. § 151.
[2]) D. V. V. G. § 162.
[3]) S. oben S. 8 ff. und S. 27 ff.
[4]) Guyer, Komm. S. 180.

Der Versicherer kann trotz unrichtiger Altersangabe, mit anderen Worten, trotzdem die Anzeigepflicht verletzt ist, nicht ohne weiteres zurücktreten, vielmehr nur, wenn das wirkliche Eintrittsalter außerhalb der von ihm festgestellten Aufnahmegrenzen liegt (S. V. V. G. Art. 75 Abs. 1)[1]). Maßgebend ist allein der Zeitpunkt des Eintritts und der Tarif des in Frage stehenden Versicherers.

Liegt das wirkliche Alter innerhalb seiner Aufnahmegrenzen, so kann er nicht zurücktreten, selbst dann nicht, wenn der Antragsteller wissentlich falsch deklariert hat. Doch wird die unveränderte Beibehaltung des Vertrags dem Versicherer nicht zugemutet. Ist infolge unrichtiger Altersangabe eine zu niedrige Prämie bezahlt worden, so vermindert sich die Gegenleistung des Versicherers in dem Verhältnis, in welchem die dem richtigen Alter entsprechende Tarifprämie zu der vereinbarten Prämie steht (S. V. V. G. Art. 75 Ziff. 1)[2]). Hat der Versicherer bereits erfüllt, so kann er den nach dieser Berechnungsweise zuviel ge-

---

[1]) D. V. V. G. § 162 Satz 2. Nach D. V. V. G. § 41 Abs. 2 hat der Versicherer kein Rücktrittsrecht, wenn den Versicherungsnehmer an der unrichtigen Altersangabe kein Verschulden trifft, auch wenn das Eintrittsalter außerhalb der Aufnahmegrenzen liegt. Vielmehr steht ihm dann nur ein Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu. Gleichgültig ist das Verschulden, wenn das Eintrittsalter innerhalb der Aufnahmegrenzen liegt. Vgl. Hager-Bruck S. 349.

[2]) D. V. V. G. § 162 Satz 1.

zahlten Betrag samt Zins zurückfordern (S. V. V. G. Art. 75 Ziff. 1 Satz 2)[1]).

Wurde infolge unrichtiger Altersangabe eine zu hohe Prämie bezahlt, so ist der Versicherer verpflichtet, die Differenz zwischen dem vorhandenen und dem für das richtige Alter notwendigen Deckungskapital zurückzuerstatten. Die künftigen Prämien sind so herabzusetzen, daß sie dem wirklichen Eintrittsalter entsprechen[2]). Diese Vorschriften finden auf alle Formen der Prämienzahlung entsprechende Anwendung, z. B. auch da, wo die Prämie oder die einmalige Mise für alle Eintrittsalter dieselbe und statt dessen die Versicherungssumme abgestuft ist.

---

[1]) Im D. V. V. G. fehlt eine entsprechende Bestimmung. Doch, da dem Versicherer im § 162 keine Frist gesetzt ist, besteht eine ähnliche Rechtslage.

[2]) Das D. V. V. G. gewährt einen solchen Rückforderungsanspruch nicht; doch kann diese Lücke durch die Versicherungsbedingungen ausgefüllt werden, da die Vorschriften des § 162 nur zugunsten des Versicherungsnehmers zwingendes Recht darstellen.

2. Teil.

Die Gefahrserhöhung im Laufe der Versicherung.

I. Das Verhältnis der Vorschriften über die Gefahrserhöhung im Laufe der Versicherung zu denjenigen über die Anzeigepflicht bei Abschluß des Versicherungsvertrags.

Die Anzeigepflicht bei Abschluß des Versicherungsvertrags hat, wie oben[1]) dargelegt, den Zweck, dem Versicherer die technisch gebotene Risikenauswahl zu ermöglichen. Diese Zweckbestimmung wäre in praxi völlig unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer nach Abschluß des Vertrags jede beliebige Gefahrsänderung und Gefahrserhöhung vornehmen könnte, ohne daß sich die Haftung des Versicherers änderte. Vorschriften über die Gefahrserhöhung im Laufe der Versicherung sind also eine notwendige Ergänzung der Vorschriften über die Anzeigepflicht bei Vertragsabschluß.

---

[1]) S. oben S. 6.

II. Die wesentliche Gefahrserhöhung.

Unter Gefahr im versicherungstechnischen Sinn versteht man den Zustand des Bedrohtseins[1]) einer versicherten Sache oder Person durch ein künftiges, zufälliges, beschädigendes oder zerstörendes Ereignis. Der Eintritt dieses Ereignisses, des Versicherungsfalles, darf nicht bestimmt oder unmöglich[2]), sondern muß möglich und ungewiß sein. Diese Unsicherheit liegt schon vor, wenn das Ereignis zwar bestimmt eintritt, der Zeitpunkt des Eintritts aber ungewiß ist, wie z. B. der Tod bei der Lebensversicherung auf Todesfall. Die Versicherungsgefahr setzt sich zusammen aus wandelbaren und unwandelbaren Gefahrstatsachen[3]). Der Versicherer kann bei Vertragsabschluß alle möglichen Veränderungen der wandelbaren Gefahrstatsachen in die übernommene Gefahr einrechnen oder auf ein bestimmtes Verhalten derselben während der Dauer der Versicherung abstellen, indem er mit dem Versicherungsnehmer eine darauf bezügliche ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung trifft. Diese Vereinbarung kann schon in der Gefahrsdeklaration liegen, wenn darin zweifelsfrei eine von beiden Parteien beabsichtigte Zusicherung für das künftige Verhalten einer Ge-

[1]) Ehrenberg S. 4; Ehrenberg, Zeitschr. f. ges. Handelsr. Bd. 32 S. 422; Roelli, Komm. S. 332; Rüdiger, Lebensversicherungsvertrag S. 105.

[2]) Ehrenberg S. 5.

[3]) Über Gefahrstatsachen und Gefahrsumstände s. oben S. 12 und 13.

fahrstatsache liegt[1]); so regelmäßig, wenn der Eintritt oder Nichteintritt der Gefahrserhöhung von dem Willen des Versicherungsnehmers abhängt[2]). Das bestimmte Verhalten wird dadurch zur Voraussetzung der Haftung des Versicherers erhoben[3]). Nur wenn entgegen dieser Vereinbarung eine Gefahrstatsache geändert wird, kann eine rechtlich relevante Gefahrserhöhung in Frage kommen.

Der Tatbestand der wesentlichen Gefahrserhöhung wird auf Grund positiver gesetzlicher Bestimmungen durch folgende drei Merkmale gekennzeichnet:

Das erste Merkmal ist die Erhöhung der Gefahr, eine Verschärfung des Zustandes des Bedrohtseins. Handlungen, die den Zustand nicht verschärfen, sondern die Gefahr nur für den Augenblick vergrößern, ohne Nachwirkungen zu zeitigen, fallen daher außer Betracht[4]). Zöge eine solche vorübergehende Gefährdungshandlung die Folgen einer Gefahrserhöhung nach sich, so würde der Zweck der Versicherung, Schutz zu gewähren, unerreichbar werden. Es steht dem Versicherer jedoch frei, sich vor bestimmten Gefährdungshandlungen zu schützen, entweder durch Vertrags-

[1]) Über Kriegsklauseln in der Lebensversicherung vgl. Linsmayer S. 87 ff.

[2]) Ehrenberg, S. 397.

[3]) Anders Roelli, Motive S. 88. Danach wäre diese Vereinbarung eine wirkliche Vereinbarung über die Größe der durch diese Tatsachen dargestellten Gefahr. Diese Ansicht, in Verbindung mit der Irrtumslehre, würde zu unhaltbaren Konsequenzen führen.

[4]) R.-Gericht im „Recht" 1913 Nr. 605.

abrede, „wonach der Versicherungsnehmer bestimmte Obliegenheiten übernimmt, um die Gefahr zu vermindern, oder eine Getahrserhöhung zu verhüten“ (S. V. V. G. Art. 29 Abs. 1), oder indem er „einzelne Ereignisse in bestimmter unzweideutiger Fassung von der Versicherung ausschließt“ (S. V. V. G. Art. 33)[1]). Bedeutungslos ist eine bloße Änderung der Gefahrstatsachen, durch welche die Gefahr nicht erhöht wird (S. V. V. G. Art. 28)[2]).

Ferner ist daran festzuhalten, daß sich Gefahrserhöhungen und Schadensverursachungen prinzipiell unterscheiden: Die Gefahrserhöhung schafft einen verschärften Zustand, die Schadensverursachung einen unmittelbaren Erfolg[3]), durch den der Zustand des Bedrohtseins ein Ende findet.

Ob im konkreten Fall eine Gefahrserhöhung vorliegt, ist Tatfrage. Zu ihrer Entscheidung ist lediglich auszugehen von den Anschauungen des Verkehrs und vor allem von den Geschäftsgebräuchen des betreffenden Versicherungszweiges[4]). Niemals handelt

[1]) D. V. V. G. § 32.

[2]) Ebenso D. V. V. G. §§ 23 ff; anders Seevers. (H. G. B. §§ 813 ff.). — Die Wissenschaft stand früher überwiegend auf dem Standpunkt, den das Seeversicherungsrecht heute noch einnimmt. Vgl. Ehrenberg, S. 398; Malß, Zeitschr. f. ges. Handelsr., Bd. 13 S. 114; Roelli, Motive S. 87 ff.

[3]) Vgl. Roelli, Komm. S. 332; Hager-Bruck S. 190; B.-Gericht Bd. 25 II S. 424 vermengt Gefahrserhöhung und Schadensverursachung.

[4]) B.-Gericht Bd. 34 II S. 688, Bd. 35 II S. 313; R.-Gericht Bd. 73 S. 359 ff.

es sich um eine Gefahrserhöhung, wo sich nicht nur die einzelnen Gefahrstatsachen ändern, sondern die Gefahr begrifflich eine andere wird. Diese neue Gefahr liegt außerhalb des Vertrags, da die Gefahr, gegen welche Versicherung genommen wird, als solche wesentlicher Vertragsbestandteil ist[1]).

Das zweite Merkmal ist das Erfordernis, daß die Gefahrserhöhung wesentlich sein muß. Die Gefahrserhöhung ist wesentlich, wenn sie auf einer erheblichen, bei Abschluß des Vertrags deklarierten Gefahrstatsache[2]) beruht (S. V. V. G. Art. 28 Abs. 2). Auch wenn die Gefahrserhöhung auf einer erheblichen Gefahrstatsache beruht, kann sie nicht als wesentlich gelten, wenn es sich um eine wandelbare Gefahrstatsache handelt, über

---

[1]) S. oben S. 2.

[2]) S. oben S. 13 ff. Dieselbe Rechtslage besteht nach D. V. V. G. § 29. Eine erhebliche Gefahrserhöhung ist eine solche, die die Beurteilung der Sachlage verständigerweise zu ändern vermag, also eine Gefahrserhöhung, die auf einem erheblichen Gefahrsumstand beruht. Vgl. Manes, Versicherungslexikon S. 25; Hager-Bruck S. 72 u. 73; Hagen in Jherings Jahrb. Bd. 47 S. 219 ff.; Hagen, D. J. Z. 1904 S. 859. Ferner bezeichnet das Gesetz eine Gefahrserhöhung als unerheblich, wenn nach den Umständen als vereinbart anzunehmen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrserhöhung nicht berührt werden soll (D. V. V. G. § 29 Satz 2). Vgl. dazu Ehrenberg S. 397. Der Versicherungsnehmer hat die Vereinbarung zu beweisen. Nach Schweizerischem Recht hat der Versicherer zu beweisen, daß ein bestimmtes Verhalten der Gefahrstatsache, auf der die Gefahrserhöhung beruht, vereinbart worden ist. Die Stellung des Versicherungsnehmers ist nach Schweizerischem Recht insofern offensichtlich günstiger als nach D. V. V. G. Vgl. jedoch D. V. V. G. § 164 Abs. 1.

deren bestimmtes Verhalten keine Vereinbarung getroffen wurde, deren mögliche nachträgliche Änderung der Versicherer in die Schätzung des Risikos hat einbeziehen müssen[1]). Eine Gefahrserhöhung, die im Wesen des Risikos liegt, ist niemals wesentlich, z. B. das Älter- und Schwächerwerden bei der Lebensversicherung auf Todesfall usw.[2]).

Das dritte Merkmal ist das Eintreten der Gefahrserhöhung „im Laufe der Versicherung", wie sich das Gesetz wenig glücklich ausdrückt (S. V. V. G. Art. 28 Abs. 1). Die Anzeigepflicht des Antragstellers dauert bis zum Abschluß des Vertrags. Da die Versicherung nicht notwendig mit Vertragsabschluß zu laufen beginnt, kann der Versicherungsnehmer in der Zeit zwischen Vertragsabschluß und dem Augenblick, wo die Versicherung zu laufen beginnt, die Gefahr erhöhen, ohne daß ihn nachteilige Folgen treffen[3]), es sei denn, daß er schon bei Abschluß des Vertrags die Absicht hatte, die Gefahrserhöhung herbeizuführen, was nach dem Grundsatz von Treu und Glauben als Verletzung der Anzeigepflicht behandelt werden müßte. Im D. V. V. G. ist diese Lücke vermieden durch die Wendung „nach Abschluß des Vertrags"[4]).

---

[1]) S. oben S. 48.

[2]) Gerhard-Hagen, Komm. S. 124 u. 137.

[3]) Vgl. Schlegel in Schweiz. Vers.-Zeitschr. 1911 bis 1912 S. 23 bis 26; anders Roelli, Komm. S. 340.

[4]) D. V. V. G. §§ 23 ff.

III. Folgen der Gefahrserhöhung.

Es wäre unbillig, wenn jede Gefahrserhöhung die gleichen Folgen nach sich ziehen würde, unabhängig davon, ob sie durch den Versicherungsnehmer herbeigeführt worden oder ohne sein Zutun eingetreten ist. Das Gesetz beachtet den tiefgehenden Unterschied, der zwischen diesen beiden Arten der Gefahrserhöhung besteht, indem es die daran geknüpften Folgen entsprechend differenziert und die widerstreitenden Parteiinteressen auszugleichen sucht[1]).

1. Die vom Versicherungsnehmer herbeigeführte Gefahrserhöhung.

Der Versicherungsnehmer hat hier, anders als bei der Anzeigepflicht bei Abschluß des Vertrags, keine Verpflichtung, eine gewisse Handlung, eben die Gefahrserhöhung, nicht vorzunehmen[2]); die Nichtvor-

[1]) Das D. V. V. G. unterscheidet anders als das S. V. V. G. zwischen gewollter (§§ 23 ff.) und nicht gewollter (§§ 27 u. 28) Gefahrserhöhung. Vgl. H a g e n in Jherings Jahrb. Bd. 47 S. 224 u. 225. Gewollte Gefahrserhöhungen sind solche, die mit dem Willen des Versicherungsnehmers, vielleicht ihm selber unbewußt, zustande kommen, während die ungewollten seinem Willen fernstehen.

[2]) Anders D. V. V. G. § 23. Die Regelung des D. V. V. G. § 23 entspricht dem Hagenschen Erfordernis (Hagen in Jherings Jahrb. Bd. 47 S. 216), „daß die Auffassung beider Verhältnisse von denselben Grundsätzen beherrscht und beeinflußt sein muß". Doch kann auch nach S. V. V. G. Art. 29 der Versicherungsnehmer vertragliche Obliegenheiten übernehmen, um die Gefahr zu vermindern oder eine Gefahrserhöhung zu vermeiden. Da Art. 29 die Gefahrsprävention ins Auge faßt, Art. 28 aber die Gefahrserhöhung, wäre es

nahme einer Gefahrserhöhung ist lediglich Voraussetzung für die fernere Wirksamkeit des Vertrags. Somit hat der Versicherungsnehmer oder sein Rechtsnachfolger in diesem Zusammenhang nur für eigene Handlungen einzustehen, nicht aber, da kein Schuldverhältnis besteht, für Handlungen von Hilfspersonen (nach O. R. Art. 101), die deren eigener Initiative entspringen[1]). Eine Ausnahme von der Regel, daß allein die von dem Versicherungsnehmer oder dessen Rechtsnachfolger herbeigeführte Gefahrserhöhung in Betracht kommt, findet sich nur bei Versicherung auf fremdes Leben, wo vertraglich bestimmt werden kann, daß die gefahrserhöhenden Handlungen desjenigen, auf dessen Tod die Versicherung gestellt ist, ebenso wirken sollen, wie die des Versicherungsnehmers (S. V. V. G. Art. 74 Abs. 3)[2]).

---

bei der Verschiedenheit der Tatbestände unnötig, im Gesetz zu betonen, daß solche Vertragsabreden von den Bestimmungen des Art. 28 nicht berührt werden, wie es in Art. 29 Abs. 1 geschieht. Doch soll durch diese Vorschrift Klarheit über die Abgrenzung der Tatbestände geschaffen werden, die sonst ziemlich verwirrt war. D. V. V. G. § 23 enthält entsprechende Vorschriften.

[1]) Roelli, Komm. S. 341. Anders, infolge der Verpflichtung, keine Gefahrserhöhung ohne Einwilligung — vorherige Zustimmung — des Versicherers vorzunehmen, im D. V. V. G. Hier haftet der Versicherungsnehmer auch für seine Hilfspersonen nach B .G. B. § 278. Hager-Bruck S. 90; vgl. dazu Brodmann in Jherings Jahrb. Bd. 58 S. 284 ff.; Josef in Gruchots Beitr. 52. Jahrg. S. 268 ff.; in Zeitschr. f. Versicherungswiss. Bd. 11 S. 211 ff.; in Jherings Jahrb. Bd. 55 S. 260 ff.; Schneider in Zeitschr. f. Versicherungswiss. Bd. 9 S. 796 ff.

[2]) Vgl. dazu D. V. V. G. § 164; Gerhard-Hagen, Komm. S. 127.

Da der Versicherungsnehmer keine Verpflichtung hat, eine Gefahrserhöhung zu vermeiden, gilt eine Gefahrserhöhung nur als von ihm „herbeigeführt", wenn er sie durch positives Tun herbeigeführt hat, nicht aber, wenn er sie nur duldet, sie nicht hindert, obwohl er dazu imstande war[1]). Ferner geht es infolge der juristischen Natur der Nichtvornahme der Gefahrserhöhung nicht an, an das Verhalten des Versicherungsnehmers den Verschuldensmaßstab anzulegen[2]). Ob der Versicherungsnehmer Kenntnis davon hat, daß durch eine von ihm vorgenommene Änderung die Gefahr erhöht ist, ist gleichgültig[3]).

Der Versicherer kann, wenn der Versicherungsnehmer im Laufe der Versicherung eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt hat, vom Vertrag zurücktreten (S. V. V. G. Art. 28 Abs. 1)[4]). Der Rücktritt

---

[1]) Vgl. Roelli, Komm. S. 343. Anders D. V. V. G. Hier fällt unter gewollte Gefahrserhöhung auch die Gefahrserhöhung, die der Versicherungsnehmer gestattete, die er nicht hinderte, obwohl er dazu imstande war. Gerhard-Hagen, Komm. S. 124; Hager-Bruck S. 91; Schneider, Komm. S. 151.

[2]) B.-Gericht Bd. 35 II S. 313; anders D. V. V. G. §§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 2.

[3]) Anders D. V. V. G. § 23 Abs. 2. Danach hat der Versicherungsnehmer diese Gefahrserhöhung, die stets unverschuldet ist, dem Versicherer bekannt zu geben, sobald er von ihr Kenntnis erlangt.

[4]) D. V. V. G. § 24 Abs. 1 gibt dem Versicherer im entsprechenden Fall nur ein Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ist die Gefahrserhöhung unverschuldet, so braucht der Versicherungsnehmer die Kündigung erst mit Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen. Der Versicherer ist bei schuldhafter

wirkt seinem Zwecke gemäß auf die Zeit der Gefahrserhöhung zurück, so daß der Versicherer nur für die Zeit vorher haftet. Die beiden Parteien haben sich ihre in der Zwischenzeit empfangenen Leistungen gegenseitig zurückzugewähren. Für die Prämien gilt auch hier das oben Gesagte[1]). Eine Schadensersatzpflicht des Versicherungsnehmers, entsprechend der Schadensersatzpflicht bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht, wäre hier undenkbar.

Vertraglich kann festgelegt werden, inwieweit der Versicherungsnehmer dem Versicherer von solchen Gefahrserhöhungen Mitteilung zu machen hat (S. V. V. G. Art. 28 Abs. 2[2]). Ob der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nachkommt oder nicht, hat prinzipiell auf die Folgen der Gefahrserhöhung versicherungsrechtlich keine Einwirkung[3]); doch wird er bei ihrer

---

Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung der Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Gefahrserhöhung eintritt (D. V. V. G. § 23 Abs. 1). Auch bei unverschuldeter Gefahrserhöhung ist dies der Fall, wenn die oben in Anm. 3 erwähnte Anzeige nicht unverzüglich gemacht wurde und wenn seit dem Zeitpunkte, wo sie hätte gemacht werden müssen, bis zum Eintritt des Versicherungsfalles mehr als ein Monat verstrichen ist und der Versicherer in dem Zeitpunkt, wo ihm die Gefahrserhöhung mitgeteilt werden mußte, sie nicht kannte (D. V. V. G. § 25 Abs. 2). Vgl. dazu Begründung in Gerhard-Hagen Komm. S. 118 bis 121; Gerhard-Hagen, Komm. S. 128 ff. Anm. 1. 2. 3; S. 131 ff. Anm. 1. 2; Hager-Strutz S. 92 ff.; Schneider, Komm. S. 152 ff.

[1]) Vgl. oben S. 33 ff.

[2]) Nach D. V. V. G. § 23 Abs. 2 besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht für unverschuldete gewollte Gefahrserhöhung.

[3]) R.-Gericht Leipz. Zeitschr. Bd. 6 S. 702, Bd. 8 S. 481 u. 482.

Verletzung schadensersatzpflichtig (S. V. V. G. Art. 100, O. R. Art. 97 ff.). Versicherungsrechtliche Wirkungen kann diese Anzeigepflicht nur soweit zeitigen, als ein stillschweigender Verzicht des Versicherers auf sein Rücktrittsrecht in Frage kommt (S. V. V. G. Art. 32 Ziff. 4), abgesehen natürlich von Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen, durch welche die Lage zugunsten des Versicherungsnehmers verändert wird (S. V. V. G. Art. 98).

2. Die ohne Zutun des Versicherungsnehmers eingetretene Gefahrserhöhung [1]).

Tritt die Gefahrserhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers ein, so zieht sie bedeutend mildere Folgen nach sich, als die vom Versicherungsnehmer herbeigeführte Gefahrserhöhung. Der Versicherungsnehmer würde entweder in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit unerträglich gehemmt, oder die durch den Versicherungsvertrag bezweckte Sicherung müßte illusorisch werden, wenn der Versicherer wegen jeder Gefahrserhöhung, die ohne Zutun des Versicherungsnehmers eingetreten ist, ja von der dieser nicht einmal Kenntnis zu haben braucht [2]), ebenso vom Vertrage zurücktreten könnte wie infolge der durch den Versicherungsnehmer herbeigeführten Gefahrserhöhung.

---

[1]) Die nichtgewollte Gefahrserhöhung des D. V.V. G. §§ 27 u. 28.

[2]) Journal des Assurances 1910, S. 522 ff.

Anderseits müssen auch die berechtigten Interessen des Versicherers und namentlich die technischen Erfordernisse des Versicherungsbetriebs berücksichtigt werden.

Die Folgen, welche die durch den Versicherungsnehmer herbeigeführte Gefahrserhöhung unmittelbar treffen, treten hier nur ein, „wenn der Versicherungsnehmer es unterlassen hat, die ihm bekannt gewordene Gefahrserhöhung ohne Verzug dem Versicherer schriftlich mitzuteilen“ (S. V. V. G. Art. 30 Abs. 1)[1]). Kennenmüssen ist der wirklichen Kenntnis nicht gleichzustellen, wohl aber arglistiges Nichtkennen. Das Nichtkennen des Versicherungsnehmers fällt auch hier mit unter die Assekuranzgefahr. Unter Schriftform ist lediglich die urkundliche Festlegung der Anzeige verstanden, so daß die Anzeige gültig auch von einem Beauftragten oder einem Geschäftsführer ohne Auftrag

---

[1]) Nach D. V. V. G. § 27 hat der Versicherer bei nichtgewollter Gefahrserhöhung ein Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Die Kündigung muß binnen Monatsfrist erfolgen, nachdem er von der Gefahrserhöhung Kenntnis erlangt hat (D. V. V. G. § 24 Abs. 2). Der Versicherungsnehmer hat, sobald er Kenntnis von der Gefahrserhöhung erhält, sie dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen (§ 27 Abs. 2). Verletzt er diese Anzeigepflicht, so haftet der Versicherer nur so, wie wenn ihm die Anzeige unverzüglich gemacht wäre und er daraufhin gekündigt hätte (§ 28 Abs. 1), es sei denn, daß ihm die Gefahrserhöhung in dem Zeitpunkt bekannt war, wo ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Da bleibt die ursprüngliche Haftung bestehen (§ 28 Abs. 2). Die Stellung des Versicherungsnehmers ist im D. V. V. G. insofern günstiger als im S. V. V. G., als im D. V. V. G. bei Gefahrserhöhung nie ein Rücktrittsrecht des Versicherers in Frage kommt.

ausgehen kann[1]). Mündliche Anzeige genügt nicht, doch ist sie nicht bedeutungslos unter dem Gesichtspunkte eines stillschweigenden Verzichts des Versicherers auf sein Rücktrittsrecht (S. V. V. G. Art. 32 Ziff. 4). Der Versicherer kann auch ausdrücklich oder stillschweigend zugunsten des Versicherungsnehmers auf die Schriftlichkeit der Anzeige verzichten (S. V. V.G. Art. 30 und Art. 98). Dann muß er, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, die mündliche Anzeige des Versicherungsnehmers ebenso gegen sich gelten lassen wie die schriftliche. Maßgebend für die Entscheidung der Frage, ob ein stillschweigender Verzicht nur für einen Einzelfall gelten oder sich darüber hinaus erstrecken soll, ist einzig und allein die durch den Verzichtsakt kundgegebene Absicht des Versicherers.

Hat der Versicherungsnehmer die ihm obliegende Anzeigepflicht erfüllt, so bleibt der Versicherer trotz der Gefahrserhöhung unverändert an den Vertrag gebunden, wenn er sich nicht das Recht vorbehalten hat, wegen wesentlicher Gefahrserhöhung den Vertrag aufzuheben (S. V. V. G. Art. 30 Abs. 2). Wurde dieser Vorbehalt in den Vertrag aufgenommen, so kann der Versicherer vom Vertrage „zurücktreten", wie sich das Gesetz ausdrückt. Die Haftung des Versicherers erlischt mit Ablauf von 14 Tagen, nachdem er den „Rücktritt" erklärt hat. Daraus geht hervor, daß sich

---

[1]) Roelli, Komm. S. 360.

der Gesetzgeber im Ausdruck vergriffen hat und daß hier, trotz des Wortes „Rücktritt", dem Versicherer lediglich ein Kündigungsrecht unter Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist zusteht[1]). Dies Kündigungsrecht unterliegt jedoch, da es als Rücktrittsrecht bezeichnet wird, in bezug auf Wegfall usw. genau denselben Vorschriften wie das Rücktrittsrecht infolge von Gefahrserhöhung, so daß es nicht jedesmal besonders erwähnt zu werden braucht. Eine Rückgewährungspflicht der beiden Parteien füraus dem Vertrage gemachte Leistungen besteht nicht. Über das Prämienschicksal gilt das oben Gesagte[2]).

Hat der Versicherungsnehmer dagegen die ihm obliegende Anzeigepflicht verletzt, und hat der Versicherer den Rücktritt erklärt, so wirkt dieser ex tunc, d. h. seinem Zwecke gemäß von dem Augenblick der Gefahrserhöhung an[3]).

3. Wegfall des Rücktrittsrechts.

Die an die Gefahrserhöhung geknüpften Rechtsfolgen treten nicht ein:

---

[1]) Vgl. dazu oben S. 28.

[2]) S. oben S. 33 ff. u. S. 56.

[3]) A. M. Roelli, Komm. S. 362. Roellis Ansicht läßt sich jedoch dem klaren Wortlaut des Gesetzes gegenüber nicht halten. Art. 30 sagt, daß, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht verletzt, die in Art. 28 festgestellten Folgen eintreten. Nach Art. 28 aber tritt die Wirkung des Rücktrittes von dem Moment ab ein, wo die Gefahr erhöht ist. Diese Regelung widerspricht auch nicht dem Zweck des Gesetzes (s. oben S. 56).

a) Bei fehlendem Kausalzusammenhang zwischen der Gefahrserhöhung und dem Eintritt und Umfang des Schadensfalles (S. V. V. G. Art. 32 Ziff. 1)[1]).

Der Kausalzusammenhang wird namentlich fehlen, wenn die Gefahrserhöhung und ihre Folgen vor Eintritt des Versicherungsfalles völlig beseitigt sind, so daß der ursprüngliche Zustand wieder besteht. Hat der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls den Rücktritt erklärt, so ist er rechtsgültig. Er kann auch nach Eintritt des Versicherungsfalls wegen der Gefahrserhöhung zurücktreten, nur bleibt dann trotz seines Rücktritts seine Leistungspflicht für den eingetretenen Schadensfall bestehen[2]), so daß diesem Rücktrittsrecht eine praktische Bedeutung nicht mehr zukommt.

b) Wenn die Gefahrserhöhung in der Absicht, das Interesse des Versicherers zu wahren, vorgenommen worden ist (S. V. V. G. Art. 32 Ziff. 2)[3]).

Nur wenn die Gefahrserhöhung im Interesse des Versicherers in bezug auf das bedrohte Objekt vor-

---

[1]) D. V. V. G. §§ 25 Abs. 3, 28 Abs. 2.

[2]) Roelli, Komm. S. 368 u. 369; vgl. dazu D. V. V. G. § 24 Abs. 2. Hier fällt das Kündigungsrecht des Versicherers überhaupt weg, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

[3]) Ähnlich D. V. V. G. § 26: „... wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers .... veranlaßt wird."

genommen worden ist, kann der Versicherer nicht zurücktreten; nicht aber, wenn, um dem Interesse des Versicherers sonstwie zu dienen, das betreffende Versicherungsobjekt vernachlässigt und dadurch eine Gefahrserhöhung herbeigeführt wurde[1]). Der Gefahrserhöhende muß die Absicht haben, das Interesse des Versicherers zu wahren[2]).

c) Wenn die Gefahrserhöhung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt worden ist (S. V. V. G. Art. 32 Ziff. 3)[3]).

„Das Gebot der Menschlichkeit bedeutet die jede vertragliche Bindung aufhebende höhere sittliche Pflicht“[4]). Verwandt damit sind die Fälle, wo der Versicherungsnehmer die Gefahrserhöhung in Notwehr oder Notstand vornimmt. Hier finden die gemeinrechtlichen Vorschriften Anwendung (S. V. V. G. Art. 100, O. R. Art. 52), nach welchen diese Gefahrserhöhung für den Versicherungsnehmer nicht nachteilig wird. Übrigens werden Notwehr- und Notstandshandlungen regelmäßig keine Gefahrserhöhung, sondern nur dem Versicherungsnehmer prinzipiell un-

---

[1]) Hager-Bruck S. 97.

[2]) Anders D. V. V. G. § 26, wo die Motive, die den Versicherungsnehmer bei seinem Handeln leiten, bedeutungslos sind. Vgl. dazu Lange S. 23.

[3]) D. V. V. G. § 26.

[4]) Hager-Bruck S. 99; vgl. dazu Roelli, Komm. S. 120, 133, 235.

schädliche vorübergehende Gefährdungshandlungen darstellen[1]).

d) Wenn der Versicherer ausdrücklich oder stillschweigend auf den Rücktritt verzichtet hat (S. V. V. G. Art. 32 Ziff. 4)[2]).

Als stillschweigender Verzicht des Versicherers gilt es insbesondere kraft positiver gesetzlicher Vorschrift, wenn er nicht binnen 14 Tagen, nachdem ihm der Versicherungsnehmer die Gefahrserhöhung schriftlich mitgeteilt hat, dem Versicherungsnehmer den Rücktritt erklärt, wenn dem Versicherungsnehmer also in dieser Frist, einer Verwirkungsfrist, die Rücktrittserklärung nicht zugegangen ist. Ausdrücklicher und stillschweigender Verzicht stehen sich gleich, sofern dem Versicherer zur Zeit des Verzichts die Gefahrserhöhung bekannt war. Woher dem Versicherer diese Kenntnis wurde, ist gleichgültig[3]). Der ausdrückliche Verzicht kann gültig auch von vornherein ausgesprochen werden[4]).

---

[1]) Siehe oben S. 49.

[2]) Vgl. dazu D. V. V. G. §§ 24 Abs. 2, 25 Abs. 3, 28 Abs. 2. Die Kündigung muß dem Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats zugehen. Schneider, Komm. S. 154 u. 163; Gerhard-Hagen, Komm. S. 129 u. 135.

[3]) S. oben S. 59.

[4]) Über Verzicht s. oben S. 38 ff.

4. Sondervorschriften:

Die Gefahrserhöhung beim Kollektivversicherungsvertrag. (S. V. V. G. Art. 31)[1].

Die wirtschaftliche Sonderstellung, die der Kollektivversicherungsvertrag einnimmt, und die Notwendigkeit der Kollektivversicherung zwangen den Gesetzgeber, auch bei der Regelung der Folgen der Gefahrserhöhung hier den Rechtsgrundsatz von der Einheitlichkeit eines Vertrags zu durchbrechen.

Trifft bei einem Kollektivversicherungsvertrag die Gefahrserhöhung nur einen Teil der versicherten Objekte, so bleibt die Versicherung für den übrigen Teil im Falle des Rücktritts des Versicherers wirksam, sofern der Versicherungsnehmer die auf diesen Teil etwa entfallende höhere Prämie auf ersten Begehren des Versicherers bezahlt (S. V. V. G. Art. 31)[2]. Ob eine höhere Prämie zu bezahlen ist, muß sich aus dem Tarif des Versicherers ergeben. Eine solche kommt nament-

---

[1]) D. V. V. G. § 30 Abs. 2. Über den Begriff „Kollektivversicherung" s. oben S. 41.

[2]) Anders D. V. V. G. § 30 Abs. 3. Hier kommt nur der unveränderte Fortbestand des Teiles der Versicherung in Frage, nicht auch die Versicherung dieses Teiles gegen eine andere, höhere Prämie. Das Kündigungsrecht des Versicherers infolge Gefahrserhöhung beim Kollektivversicherungsvertrag entspricht vollständig dem Rücktrittsrecht, das dem Versicherer infolge Verletzung der Anzeigepflicht beim Kollektivversicherungsvertrag zusteht. Vom Standpunkt der Praxis aus gebührt meines Erachtens der Regelung des S. V. V. G. der Vorzug, da sie sich den wirtschaftlichen Bedürfnissen enger angepaßt hat. Vgl. G u y e r, Komm. S. 86 u. 87.

lich da in Frage, wo der Versicherer die von der Gefahrserhöhung nicht betroffenen Objekte zu günstigeren Bedingungen versichert hatte, als ihnen entsprach, indem er auf Gefahrsausgleich rechnete. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich auf erstes berechtigtes Begehren des Versicherers die zutreffend berechnete höhere Prämie, so wird durch den Rücktritt der ganze Vertrag aufgehoben.

Gleichgültig ist in diesem Zusammenhang, ob die Gefahrserhöhung vom Versicherungsnehmer herbeigeführt wurde oder ohne sein Zutun eintrat.

Auf diese — abänderliches Recht enthaltenden — Vorschriften kann sich nur der Versicherungsnehmer berufen. Macht er seine Einrede nicht geltend, so wird durch den Rücktritt der ganze Vertrag aufgehoben[1]); ebenso, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß der Versicherer diese Objekte allein überhaupt nicht, z. B. wegen ihrer Geringfügigkeit, versichert hätte. Es würde dem Grundsatz von Treu und Glauben zuwiderlaufen, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer auf diesem Umweg zwingen könnte, sich durch einen Vertrag binden zu lassen, auf den dieser sonst nicht eingegangen wäre.

---

[1]) Vgl. D. V. V. G. § 30 Abs. 2 u. 3 (Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers). Dazu oben S. 43.